

Januar 2020

VERKAUFSPROSPEKT ÜBER DIE AUSGABE VON ANTEILEN VON

lux | pension

Investmentgesellschaft mit variablem Kapital (SICAV)
luxemburgischen Rechts
mit mehreren Teilfonds



I. EINFÜHRUNG

LUX-PENSION (im Folgenden „die SICAV“) ist eine Investmentgesellschaft mit variablem Kapital und mehreren Teilfonds, die am 2. Juli 2002 auf unbestimmte Zeit als Aktiengesellschaft luxemburgischen Rechts gegründet wurde.

Die SICAV unterliegt den Bestimmungen von Teil I des luxemburgischen Gesetzes vom 17. Dezember 2010 betreffend Organismen für gemeinsame Anlagen in der geänderten Fassung (im Folgenden „Gesetz vom 17. Dezember 2010“).

Die Satzung der SICAV wurde im luxemburgischen Amtsblatt „Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations“ vom 8. August 2002 veröffentlicht und zum letzten Mal am 2. August 2019 abgeändert und am 14. August 2019 im RESA veröffentlicht. Die Satzung wurde beim Handels- und Gesellschaftsregister von Luxemburg hinterlegt und ist dort als Kopie erhältlich.

Der Sitz der SICAV befindet sich an der Adresse 1, Place de Metz, L-1930 Luxemburg.

Das Hauptziel der Anlagepolitik der Teilfonds LUX-PENSION 25%, LUX-PENSION 50%, LUX-PENSION 75% und LUX-PENSION 100% (die „Nicht-Geldmarkt-Teilfonds“) ist die Erzielung einer angemessenen Rendite. Die Nicht-Geldmarkt-Teilfonds können somit Anlagen in allen Wertpapieren und in anderen zulässigen Vermögenswerten tätigen sowie Derivate und andere Techniken/Instrumente nutzen, die in den in Kapitel III.1 „ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN FÜR DIE TEILFONDS LUX-PENSION 25%, LUX-PENSION 50%, LUX-PENSION 75% UND LUX-PENSION 100%“ aufgeführten Anlagebeschränkungen vorgesehen sind.

Das ausschließliche Ziel der Anlagepolitik des Teilfonds LUX-PENSION Marché Monétaire (der „Geldmarkt-Teilfonds“) besteht darin, Renditen zu erwirtschaften, die mit denen des Geldmarkts vergleichbar sind, oder den Wert des angelegten Kapitals zu erhalten. Dieser Teilfonds investiert die ihm zur Verfügung stehenden Mittel in kurzfristige Anlagen, die gemäß der Verordnung 2017/1131 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 (die „Verordnung“) und dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 zulässig sind, wie in Kapitel III.2 „ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN FÜR DEN TEILFONDS LUX-PENSION Marché Monétaire“ beschrieben.

Die mit jeder Form von Anlagetätigkeit verbundenen Risiken werden durch die Diversifikation des Portfolios jedes Teilfonds begrenzt, lassen sich jedoch nicht vollständig ausschließen. Die SICAV kann die vollständige Erreichung ihres Ziels somit nicht garantieren.

Nach Artikel 5 der Satzung entspricht das Kapital der SICAV jederzeit dem Wert des Nettovermögens aller Teilfonds zusammen.

Die Konsolidierungswährung der SICAV ist der EURO.

Bei Abweichungen zwischen der französischen Fassung und dieser deutschen Fassung ist die französische Fassung maßgebend.

II. TEILFONDS

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des vorliegenden Verkaufsprospekts umfasst die SICAV die folgenden fünf Teilfonds:

- LUX-PENSION 25%
- LUX-PENSION 50%
- LUX-PENSION 75%
- LUX-PENSION 100%
- LUX-PENSION Marché Monétaire

Merkblätter mit ergänzenden Informationen zu diesen Teilfonds sind dem vorliegenden Verkaufsprospekt im Anhang beigelegt.

Der Teilfonds LUX-PENSION Marché Monétaire ist gemäß den von der Verordnung definierten Kategorien als Standard-„Geldmarktfonds mit variablem Nettoinventarwert“ bzw. „VNAV-Geldmarktfonds“ klassifiziert. Er unterliegt somit den in Kapitel III.2.A) „Allgemeine Anlagebeschränkungen“ des Prospekts beschriebenen Anlagebeschränkungen, die in der Verordnung vorgegeben sind.

Jeder Teilfonds stellt eine gesonderte Vermögensmasse dar. Die Rechte der Anleger und Gläubiger im Hinblick auf einen Teilfonds beschränken sich auf die Vermögenswerte dieses Teilfonds. Jeder Teilfonds wird im Verhältnis der Anteilsinhaber untereinander als eigenständige Einheit behandelt.

Der Gegenwart jeder Zeichnung wird im betreffenden Teilfonds angelegt. Sofern er dies für sinnvoll und angemessen hält, kann der Verwaltungsrat der SICAV weitere Teilfonds und/oder Anteilsklassen einrichten. In einem solchen Fall wird der Prospekt jeweils aktualisiert.

Gesellschaftssitz

LUX-PENSION
1, Place de Metz, L-1930 LUXEMBURG
R.C.S. Luxemburg B 88.078

Verwaltungsrat

Frau Françoise THOMA
Banque et Caisse d'Épargne de l'Etat, Luxembourg
1, Place de Metz, L-2954 LUXEMBURG
Vorsitzende des Verwaltungsrats

Herr Jean-Claude FINCK
Unabhängiges Mitglied des Verwaltungsrats
Stellvertretender Vorsitzender des Verwaltungsrats

Herr Michel BIREL
Unabhängiges Mitglied des Verwaltungsrats

Herr Ernest CRAVATTE
Banque Raiffeisen S.C.
4, Rue Léon Laval, L-3372 LEUDELANGE
Mitglied des Verwaltungsrats

Frau Claudia HALMES-COUMONT
La Luxembourgeoise-Vie S.A. d'Assurances
9, rue Jean Fischbach, L-3372 LEUDELANGE
Mitglied des Verwaltungsrats

Herr Pierre KRIER
Unabhängiges Mitglied des Verwaltungsrats

Herr Jean GUILL
Unabhängiges Mitglied des Verwaltungsrats

Herr Guy ROSSELJONG
Banque et Caisse d'Épargne de l'Etat, Luxembourg
1, Place de Metz, L-2954 LUXEMBURG
Mitglied des Verwaltungsrats

Herr Jerry GRBIC
Fortuna Banque S.C.
130-132, Boulevard de la Pétrusse, L-2330 LUXEMBURG
Mitglied des Verwaltungsrats

Verwaltungsgesellschaft

BCEE ASSET MANAGEMENT S.A.,
6a, Rue Goethe, L-1637 LUXEMBURG

Depotbank

BANQUE ET CAISSE D'ÉPARGNE
DE L'ÉTAT, LUXEMBOURG
1, Place de Metz, L-2954 LUXEMBURG

Verwaltungsstelle

BANQUE ET CAISSE D'ÉPARGNE
DE L'ÉTAT, LUXEMBOURG
1, Place de Metz, L-2954 LUXEMBURG

Anlageberater

LUX-FUND ADVISORY S.A.
2, Place de Metz, L-1930 LUXEMBURG

Berechnung des Nettoinventarwerts, Transfer- und Registerstelle

EUROPEAN FUND ADMINISTRATION S.A.
2, rue d'Alsace, B.P. 1725, L-1017 LUXEMBURG
(durch Übertragung)

Vertriebsstellen

BANQUE ET CAISSE D'ÉPARGNE
DE L'ÉTAT, LUXEMBOURG
1, Place de Metz, L-2954 LUXEMBURG
BANQUE RAIFFEISEN S.C.
4, Rue Léon Laval, L-3372 LEUDELANGE
FORTUNA BANQUE S.C.
130-132, Boulevard de la Pétrusse, L-2330 LUXEMBURG

Wirtschaftsprüfer

Deloitte Audit S.à r.l.
20, Boulevard de Kockelscheuer, L-1821 LUXEMBURG

Initiatoren

BANQUE ET CAISSE D'ÉPARGNE
DE L'ÉTAT, LUXEMBOURG
1, Place de Metz, L-2954 LUXEMBURG
BANQUE RAIFFEISEN S.C.
4, Rue Léon Laval, L-3372 LEUDELANGE
LA LUXEMBOURGEOISE-VIE S.A. D'ASSURANCES
9, rue Jean Fischbach, L-3372 LEUDELANGE
FORTUNA BANQUE S.C.
130-132, Boulevard de la Pétrusse, L-2330 LUXEMBURG

Niemand ist berechtigt, andere Auskünfte zu erteilen als diejenigen, die in diesem Prospekt, in den von Zeit zu Zeit in der Wirtschaftspressen veröffentlichten Mitteilungen sowie in allen anderen Dokumenten enthalten sind, auf die dieser Prospekt Bezug nimmt und die der Allgemeinheit zugänglich sind. Die Anteile der SICAV dürfen nicht an Bürger der Vereinigten Staaten von Amerika verkauft werden.

Zeichnungen können nur auf der Grundlage des Prospekts oder der Wesentlichen Anlegerinformationen (KIID) erfolgen, denen der letzte Jahresbericht und der letzte Halbjahresbericht beigelegt sein müssen, falls Letzterer ein späteres Datum als der Jahresbericht trägt.

III. ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN

Das Hauptziel der Teilfonds LUX-PENSION 25%, LUX-PENSION 50%, LUX-PENSION 75% und LUX-PENSION 100% ist es, den Anteilnehmern die Möglichkeit zu geben, an einer professionellen Verwaltung eines Portfolios aus Wertpapieren und weiteren Anlagen zu partizipieren, die auf der Grundlage des Prinzips der Risikostreuung sowie nach Maßgabe der Anlagepolitik eines jeden Teilfonds der SICAV erfolgt (siehe die Merkblätter zu den einzelnen Teilfonds).

Der Teilfonds LUX-PENSION Marché Monétaire ist vornehmlich darauf ausgelegt, für die Anteilnehmer Renditen zu erzielen, die mit denen des Geldmarkts vergleichbar sind, oder den Wert des angelegten Kapitals zu erhalten, indem das verwaltete Vermögen in kurzfristige Anlagen investiert wird, die gemäß der Verordnung zulässig sind.

Die SICAV geht die Risiken ein, die sie zur Erreichung der festgelegten Ziele für angemessen hält.

Die in den Merkblättern zu den Teilfonds dargelegte Anlagepolitik eines jeden Teilfonds wurde vom Verwaltungsrat festgelegt.

Die SICAV ermöglicht es ihren Anteilnehmern, die Ausrichtung ihrer Anlagen und ggf. die Anlagewährung durch Umwandlung der von ihnen gehaltenen Anteile eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse in Anteile eines anderen Teilfonds oder einer anderen Anteilsklasse der SICAV umzuwandeln. Die Modalitäten einer solchen Umwandlung werden in Kapitel VI. des vorliegenden Prospekts erläutert.

Die nachstehend aufgeführten allgemeinen Bestimmungen beziehen sich auf alle betroffenen Teilfonds der SICAV, sofern sie den Anlagezielen eines Teilfonds nicht zuwiderlaufen. Sollte Letzteres der Fall sein, so führt die Kurzbeschreibung zum betreffenden Teilfonds die speziellen Anlagebeschränkungen auf, die Vorrang vor den allgemeinen Bestimmungen haben. Die Vermögenswerte der einzelnen Teilfonds werden in erster Linie unter Berücksichtigung der folgenden Vorschriften angelegt:

III.1. ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN FÜR DIE TEILFONDS LUX-PENSION 25%, LUX-PENSION 50%, LUX-PENSION 75% und LUX-PENSION 100% (die „Nicht-Geldmarkt-Teilfonds“)

Die nachfolgenden Anlagebeschränkungen müssen innerhalb eines jeden Nicht-Geldmarkt-Teilfonds eingehalten werden, außer jenen, die unter 6.1. und 6.2. aufgeführt sind und zusammenschließend auf alle Nicht-Geldmarkt-Teilfonds der SICAV anwendbar sind.

A) ALLGEMEINE ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN

1.1. Die Anlagen der Nicht-Geldmarkt-Teilfonds der SICAV dürfen ausschließlich aus Folgendem bestehen:

- Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die an einem reglementierten Markt notiert oder gehandelt werden;
- Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die an einem anderen Markt eines Mitgliedstaats der Europäischen Union gehandelt werden, der reglementiert, anerkannt, öffentlich zugänglich und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist;
- Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die an einer Wertpapierbörse eines Drittstaats zur amtlichen Notierung zugelassen sind oder an einem anderen Markt eines Drittstaats gehandelt werden, der reglementiert, anerkannt, öffentlich zugänglich und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, sofern die Wahl dieser Börse oder dieses Markts in der Satzung der SICAV vorgesehen ist;
- Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten aus Neuemissionen, sofern:
 - die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, dass die Zulassung zur amtlichen Notierung an einer europäischen Börse oder an einem anderen reglementierten, anerkannten, öffentlich zugänglichen europäischen Markt, dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, beantragt wird;
 - die Zulassung spätestens vor Ablauf eines Jahres ab der Ausgabe erlangt wird.
- Anteilen von nach der Richtlinie 2009/65/EG zugelassenen Organismen für Gemeinsame Anlagen in Wertpapieren („OGAW“) und/oder anderen Organismen für Gemeinsame Anlagen („OGA“) im Sinne von Artikel 1, Absatz (2), Buchstaben a) und b) der Richtlinie 2009/65/EG bis in Höhe von 10% des Nettovermögens des betreffenden Teilfonds, unabhängig davon, ob sich die betreffenden Organismen in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union befinden, sofern:
 - diese anderen OGA nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer behördlichen Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der Commission de Surveillance du Secteur Financier („CSSF“) derjenigen nach dem Gemeinschaftsrecht gleichwertig ist, und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht;
 - das Schutzniveau der Anteilnehmer dieses anderen OGA dem Schutzniveau der Anteilnehmer eines OGAW gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für die getrennte Verwahrung des Fondsvermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG gleichwertig sind;
 - die Geschäftstätigkeit der anderen OGA Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden;

- der OGAW oder dieser andere OGA, dessen Anteile erworben werden sollen, gemäß seiner Satzung, seinem Verwaltungsreglement und/oder seinem Verkaufsprospekt insgesamt höchstens 10% seines Vermögens in Anteilen anderer OGAW oder anderer OGA anlegen darf. Anlagen in andere als die unter Punkt e) aufgeführten OGA sind untersagt.
- f) Sichteinlagen oder kündbaren Einlagen bei Kreditinstituten mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten, sofern das betreffende Kreditinstitut seinen Sitz in einem Mitgliedstaat hat oder – falls sich der Sitz des Kreditinstituts in einem Drittland befindet – es Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der CSSF denjenigen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind;
- g) abgeleiteten Finanzinstrumenten („Derivate“), einschließlich gleichwertiger abgerechneter Instrumente, die an einem der vorstehend unter den Buchstaben 1.1.a, b und c bezeichneten reglementierten Märkten gehandelt werden, und/oder abgeleiteten Finanzinstrumenten, die außerbörslich gehandelt werden („OTC-Derivate“), unter anderem außerbörslich gehandelte Optionsscheine und Swaps, sofern:
 - es sich bei den Basiswerten der Derivate um Instrumente im Sinne von Punkt 1.1. oder um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in die die SICAV gemäß ihren Anlagezielen investieren darf,
 - es sich bei den Gegenparteien von Geschäften mit OTC-Derivaten um einer Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien handelt, die von der CSSF zugelassen wurden, und
 - die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative der SICAV zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können;
- h) Geldmarktinstrumenten, die nicht an einem reglementierten Markt gehandelt werden, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente bereits Vorschriften über den Anleger- und den Einlagenschutz unterliegt, vorausgesetzt, diese Instrumente werden:
 - von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaats, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat der Föderation oder von einer internationalen Einrichtung öffentlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert, oder
 - von einem Unternehmen begeben, dessen Wertpapiere an den vorstehend unter 1.1.a), b) und c) bezeichneten reglementierten Märkten gehandelt werden, oder
 - von einem Institut begeben und garantiert, das gemäß den im Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder einem Institut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der CSSF mindestens so streng sind wie die des Gemeinschaftsrechts, unterliegt und diese einhält, oder
 - von anderen Emittenten begeben, die einer Kategorie angehören, die von der CSSF zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen des ersten, zweiten und dritten Unterpunkts gleichwertig sind, und sofern es sich bei dem Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital und Rücklagen von mindestens zehn Millionen EUR (10.000.000,- EUR), das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der Vierten Richtlinie 78/660/EWG erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.

1.2. Es gilt jedoch Folgendes:

- Ein Nicht-Geldmarkt-Teilfonds der SICAV darf höchstens 10% seines Vermögens in anderen als den in Punkt 1.1 genannten Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen;
- ein Nicht-Geldmarkt-Teilfonds der SICAV darf bewegliches und unbewegliches Vermögen erwerben, das für die unmittelbare Ausübung seiner Tätigkeit unerlässlich ist;
- ein Nicht-Geldmarkt-Teilfonds der SICAV darf weder Edelmetalle noch Zertifikate über diese erwerben.

1.3. Die Nicht-Geldmarkt-Teilfonds dürfen daneben flüssige Mittel halten.

2. Die Nicht-Geldmarkt-Teilfonds der SICAV stellen sicher, dass das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko den Gesamtnettoportfolio nicht überschreitet. Bei der Berechnung der Risiken werden der Marktwert der Basiswerte, das Gegenparteiisiko, die absehbare Entwicklung der Märkte und die Liquidationsfrist der Positionen berücksichtigt. Dies gilt auch für die folgenden Unterabsätze.

Ein Nicht-Geldmarkt-Teilfonds der SICAV darf im Rahmen seiner Anlagestrategie und innerhalb der unter 3.5. festgelegten Grenzen Anlagen in Derivate tätigen, sofern das Gesamtrisiko der Basiswerte die unter 3.1., 3.2., 3.3., 3.4. und 3.5. festgelegten Anlagegrenzen nicht überschreitet. Wenn ein Nicht-Geldmarkt-Teilfonds der SICAV in indexbasierte Derivate investiert, so werden diese Anlagen in Bezug auf die unter 3.1., 3.2., 3.3., 3.4. und 3.5. festgelegten Obergrenzen nicht unbedingt berücksichtigt.

Wenn ein Derivat in ein Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument eingebettet ist, wird das Derivat hinsichtlich der Einhaltung der Vorschriften dieses Punkts 2 mit berücksichtigt.

- 3.1. Jeder Nicht-Geldmarkt-Teilfonds der SICAV darf höchstens 10% seines Nettovermögens in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten anlegen. Jeder Nicht-Geldmarkt-Teilfonds der SICAV darf höchstens 20% seines Nettovermögens in Einlagen bei ein und demselben Emittenten anlegen. Das Gegenpartierisiko der einzelnen Nicht-Geldmarkt-Teilfonds der SICAV darf bei Geschäften mit OTC-Derivaten 10% seines Nettovermögens nicht überschreiten, sofern es sich bei der Gegenpartei um ein Kreditinstitut im Sinne von Punkt 1.1.f) handelt, beziehungsweise 5% des Nettovermögens eines jeden Teilfonds in allen anderen Fällen.

- 3.2. Der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente der Emittenten, bei denen ein Nicht-Geldmarkt-Teilfonds der SICAV jeweils über 5% seines Vermögens anlegt, darf 40% des Werts des Vermögens dieses Teilfonds nicht überschreiten. Diese Begrenzung findet keine Anwendung auf Einlagen oder auf Geschäfte mit OTC-Derivaten, die mit Finanzinstituten getätigt werden, welche einer Aufsicht unterliegen.

Ungeachtet der unter 3.1. festgelegten Einzelbeschränkungen darf die SICAV je Nicht-Geldmarkt-Teilfonds Folgendes nicht kumulieren:

- Anlagen in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten eines einzigen Emittenten,
- Einlagen bei einem einzigen Institut und/oder
- Risiken, die sich aus OTC-Derivaten mit einer einzigen Rechtseinheit ergeben,

die über 20% des Nettovermögens des Teilfonds betreffen.

- 3.3. Die unter 3.1. im ersten Satz genannte Obergrenze kann sich auf maximal 35% erhöhen, wenn die Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden.

- 3.4. Die unter 3.1. im ersten Satz genannte Obergrenze kann sich für maximale Schuldverschreibungen auf maximal 25% erhöhen, wenn sie von einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union begeben werden, das aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber von Schuldverschreibungen einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegt. Insbesondere müssen die Erträge aus der Emission dieser Schuldverschreibungen gemäß den gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerten angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die sich daraus ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend decken und die bei Ausfall des Emittenten vorrangig für die fällig werdende Rückzahlung des Kapitals und der Zinsen bestimmt sind.

Legt ein Nicht-Geldmarkt-Teilfonds der SICAV über 5% seines Nettovermögens in Schuldverschreibungen im Sinne des ersten Unterabsatzes an, die von ein und demselben Emittenten begeben werden, so darf der Gesamtwert dieser Anlagen 80% des Werts des Nettovermögens dieses Teilfonds nicht überschreiten.

- 3.5. Die unter 3.3. und 3.4. genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente werden bei der Anwendung der unter 3.2. genannten Obergrenze von 40% nicht berücksichtigt.

Die unter 3.1., 3.2., 3.3. und 3.4. genannten Obergrenzen dürfen nicht kumuliert werden. Folglich dürfen gemäß den Ziffern 3.1., 3.2., 3.3. und 3.4. getätigte Anlagen in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten oder in Einlagen bei diesem Emittenten oder in Derivaten desselben 35% des Nettovermögens eines Nicht-Geldmarkt-Teilfonds der SICAV nicht überschreiten.

Gesellschaften, die im Hinblick auf die Erstellung des konsolidierten Abschlusses im Sinne der Richtlinie 83/349/EWG oder nach den anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften derselben Unternehmensgruppe angehören, werden bei der Berechnung der unter 3.1., 3.2., 3.3., 3.4. und 3.5. vorgesehenen Obergrenzen als ein einziger Emittent angesehen.

Jeder Nicht-Geldmarkt-Teilfonds der SICAV darf über Anlagen in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten ein Exposure von maximal 20% seines Nettovermögens gegenüber ein und derselben Unternehmensgruppe aufweisen.

- 3.6. Ein Nicht-Geldmarkt-Teilfonds der SICAV darf je Teilfonds nicht mehr als 1% seines Nettovermögens in Warrants anlegen.

4. Abweichend von den Ziffern 3.1. bis 3.5. ist es jedem Nicht-Geldmarkt-Teilfonds der SICAV gestattet, gemäß dem Grundsatz der Risikostreuung bis zu 100% seines Nettovermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten verschiedener Emissionen anzulegen, die von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder seinen Gebietskörperschaften oder von einem Drittstaat (bei dem es sich um ein OECD-Mitglied handelt) oder von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen mindestens ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehört, begeben oder garantiert werden.

In diesem Fall muss der betreffende Nicht-Geldmarkt-Teilfonds Wertpapiere halten, die im Rahmen von mindestens sechs verschiedenen Emissionen begeben worden sind, wobei die Wertpapiere aus ein und derselben Emission 30% des Gesamtbetrags nicht übersteigen dürfen.

- 5.1. Jeder Nicht-Geldmarkt-Teilfonds der SICAV darf Anteile anderer OGAW und/oder anderer OGA im Sinne von Punkt 1.1.e) erwerben, sofern er nicht mehr als 20% seines Vermögens in ein und demselben OGAW oder anderen OGA anlegt. Bei der Anwendung dieser Anlagegrenze ist jeder Teilfonds eines Umbrella-Fonds wie ein eigenständiger Emittent zu betrachten, vorausgesetzt, dass das Prinzip der Einzelhaftung pro Teilfonds im Hinblick auf Dritte gewahrt wird.

- 5.2. Anlagen in Anteilen von anderen OGA als OGAW dürfen insgesamt 30% des Nettovermögens eines jeden Nicht-Geldmarkt-Teilfonds der SICAV nicht übersteigen. Hat ein Nicht-Geldmarkt-Teilfonds Anteile eines OGAW und/oder anderen OGA erworben, so werden die Vermögenswerte dieser OGAW oder anderen OGA im Hinblick auf die in Punkt 3 vorgesehenen Obergrenzen nicht kumuliert.

- 5.3. Wenn ein Nicht-Geldmarkt-Teilfonds der SICAV Anlagen in Anteilen anderer OGAW und/oder anderer OGA tätigt, die unmittelbar oder mittelbar von derselben Verwaltungsgesellschaft oder von einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Kontrolle oder durch ein wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, so darf die betreffende Verwaltungsgesellschaft oder andere Gesellschaft für die Zeichnung oder den Rückkauf von Anteilen dieses anderen OGAW und/oder anderen OGA durch den Nicht-Geldmarkt-Teilfonds der SICAV keine Gebühren berechnen.

Die maximale Höhe der Verwaltungsgebühren, die vom Nicht-Geldmarkt-Teilfonds der SICAV selbst wie auch von den anderen OGAW und/oder OGA, in die der Nicht-Geldmarkt-Teilfonds der SICAV Anlagen tätigt, zu tragen sind, beträgt 5% seines Nettovermögens.

- 6.1. Ein Nicht-Geldmarkt-Teilfonds der SICAV darf keine Aktien erwerben, die mit einem Stimmrecht verbunden sind, das es ihm ermöglicht, einen nennenswerten Einfluss auf die Geschäftsführung eines Emittenten auszuüben.

- 6.2. Ferner darf ein Nicht-Geldmarkt-Teilfonds der SICAV höchstens erwerben:
- 10% der stimmrechtslosen Aktien ein und desselben Emittenten;
 - 10% der Schuldverschreibungen ein und desselben Emittenten;
 - 25% der Anteile ein und desselben OGAW und/oder OGA;
 - 10% der Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten.

Die im zweiten, dritten und vierten Unterpunkt vorgesehenen Grenzen brauchen beim Erwerb nicht eingehalten zu werden, wenn sich der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen oder der Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der ausgegebenen Anteile zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht berechnen lässt.

- 6.3. Die Punkte 6.1. und 6.2. sind nicht anwendbar im Hinblick auf:

- a) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder dessen öffentlichen Gebietskörperschaften begeben oder garantiert werden;
- b) von einem Drittstaat begebene oder garantierte Wertpapiere und Geldmarktinstrumente;
- c) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters begeben werden, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der Europäischen Union angehören;
- d) Aktien, die eine SICAV an dem Kapital einer Gesellschaft eines Drittlandes besitzt, die ihr Vermögen im Wesentlichen in Wertpapieren von Emittenten anlegt, die in diesem Land ansässig sind, wenn eine derartige Beteiligung für die SICAV aufgrund der Rechtsvorschriften dieses Landes die einzige Möglichkeit darstellt, Anlagen in Wertpapieren von Emittenten dieses Landes zu tätigen. Diese Ausnahmeregelung gilt jedoch nur unter der Voraussetzung, dass die Gesellschaft des Drittlandes in ihrer Anlagepolitik die in den Punkten 3.1., 3.2., 3.3., 3.4., 3.5., 5.1., 5.2., 5.3., 6.1. und 6.2. vorgesehenen Grenzen nicht überschreitet. Bei Überschreitung der in den Punkten 3.1., 3.2., 3.3., 3.4., 3.5., 5.1., 5.2. und 5.3. vorgesehenen Grenzen finden die Punkte 7.1. und 7.2. entsprechend Anwendung;
- e) Aktien, die von einer oder mehreren Investmentgesellschaften am Kapital von Tochtergesellschaften gehalten werden, die im Niederlassungsstaat der Tochtergesellschaft lediglich und ausschließlich für diese Investmentgesellschaft oder -gesellschaften bestimmte Verwaltungs-, Beratungs- oder Vertriebstätigkeiten im Hinblick auf den Rückkauf von Anteilen auf Wunsch der Anteilinhaber ausüben.

- 7.1. Die Nicht-Geldmarkt-Teilfonds der SICAV sind bei der Ausübung von Bezugsrechten, die an Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente geknüpft sind, die sie in ihrem Fondsvermögen halten, nicht an die in diesem Kapitel vorgesehenen Anlagegrenzen gebunden. Unbeschadet ihrer Verpflichtung, auf die Einhaltung des Grundsatzes der Risikostreuung zu achten, können die Nicht-Geldmarkt-Teilfonds der SICAV für jeden neu aufgelegten Teilfonds während eines Zeitraums von sechs Monaten ab dem Datum der Zulassung von den Punkten 3.1., 3.2., 3.3., 3.4., 3.5., 4., 5.1., 5.2. und 5.3 abweichen.

- 7.2. Überschreitet die SICAV die in Punkt 7.1. genannten Grenzen unbeabsichtigt oder infolge der Ausübung von Bezugsrechten, so muss die SICAV im Rahmen der von ihr getätigten Verkäufe vorrangig die Abhilfe dieser Situation unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber anstreben.

- 8.1. Die SICAV oder die Verwaltungsgesellschaft und die für Rechnung der Nicht-Geldmarkt-Teilfonds der SICAV handelnde Verwahrstelle dürfen keine Kredite aufnehmen. Sie dürfen jedoch im Rahmen von „Back-to-Back“-Darlehen Fremdwährung erwerben.
- 8.2. In Abweichung von Punkt 8.1 darf jeder Nicht-Geldmarkt-Teilfonds der SICAV Kredite aufnehmen:
- im Gegenwert von bis zu 10% seines Vermögens, sofern es sich um kurzfristige Kredite handelt;
 - im Gegenwert von bis zu 10% seines Vermögens, sofern es sich um Kredite handelt, die für den Erwerb von Immobilien vorgesehen sind, die für die unmittelbare Ausübung seiner Tätigkeit unerlässlich sind, wobei in diesem Fall diese und die unter a) genannten Kredite zusammen 15% seines Vermögens in keinem Fall übersteigen dürfen.
- 9.1. Unbeschadet der Bestimmungen der Punkte 1.1., 1.2., 1.3. und 2 dürfen die Nicht-Geldmarkt-Teilfonds der SICAV weder Kredite gewähren noch für Dritte als Bürge eintreten.
- 9.2. Punkt 9.1. steht dem Erwerb von noch nicht voll eingezahlten Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen in den Punkten 1.1.e), 1.1.g) et 1.1.h) genannten, noch nicht voll eingezahlten Finanzinstrumenten durch die Nicht-Geldmarkt-Teilfonds der SICAV nicht entgegen.
- 9.3. Die SICAV oder die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle der Nicht-Geldmarkt-Teilfonds der SICAV dürfen keine Leerverkäufe von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen unter 1.1.e), 1.1.g) und 1.1.h) genannten Finanzinstrumenten tätigen. Diese Bestimmung verbietet es der SICAV nicht, mittels Verwendung von Derivaten Short-Positionen zu halten oder in Anteile anderer OGAW und/oder anderer OGA zu investieren, denen es erlaubt ist, mittels Verwendung von Derivaten Short-Positionen zu halten.
10. Wenn ein Anleger dies wünscht, muss die SICAV ferner zusätzliche Informationen über die quantitativen Anlagegrenzen des Risikomanagements jedes Nicht-Geldmarkt-Teilfonds sowie über die Risikomanagementmethoden und die jüngsten Entwicklungen bei den Risiken und Renditen der wichtigsten Kategorien von Anlageinstrumenten bereitstellen.

B) DERIVATE UND WEITERE TECHNIKEN / INSTRUMENTE

1. Um eine effiziente Verwaltung seines Portfolios sicherzustellen, kann jeder Nicht-Geldmarkt-Teilfonds der SICAV derivative Finanzinstrumente auf Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, OGAW/andere OGA, Börsenindizes, Zinssätze, Währungen oder Wechselkurse einsetzen, sofern er dabei die in gesetzlichen und sonstigen Vorschriften festgelegten sowie die durch die Verwaltungspraxis gesetzten Bestimmungen und Grenzen einhält.

So kann jeder Nicht-Geldmarkt-Teilfonds der SICAV zum Zweck der effizienten Portfolioverwaltung zum Beispiel Devisentermingeschäfte tätigen.

Das Gegenparteirisiko bei Geschäften über OTC-Derivate mit den unter III.1.A) 1.1.f) angeführten Kreditinstituten darf 10% seines Nettovermögens und in den anderen Fällen 5% seines Nettovermögens nicht überschreiten.

Es dürfen Anlagen in Derivaten getätigt werden, sofern das Gesamtrisiko der Basiswerte die unter III.A) des vorliegenden Prospekts aufgeführten Anlagegrenzen nicht überschreitet. Gegebenenfalls getätigte Anlagen in indexbasierten Derivaten müssen in Bezug auf die in Kapitel III aufgeführten Anlagebeschränkungen nicht berücksichtigt werden.

Unter keinen Umständen dürfen die vorgenannten Geschäfte dazu führen, dass die Nicht-Geldmarkt-Teilfonds der SICAV von ihren per Satzung oder im Prospekt festgelegten Anlagezielen abweichen.

Das mit der Verwendung von Derivaten verbundene Gesamtrisiko darf 100% des Nettovermögens der Nicht-Geldmarkt-Teilfonds der SICAV nicht überschreiten.

2. Die Nicht-Geldmarkt-Teilfonds der SICAV können zu dem Zweck, eine effiziente Verwaltung ihres Portfolios sicherzustellen, Wertpapierleihgeschäfte sowie unechte und echte Pensionsgeschäfte zum Kauf oder Verkauf von Wertpapieren unter der Voraussetzung eingehen, dass sie dabei die in gesetzlichen und sonstigen Vorschriften festgelegten sowie die durch die Verwaltungspraxis gesetzten Bestimmungen und Grenzen und insbesondere die im CSSF-Rundschreiben 08/356 festgelegten Bestimmungen und Grenzen betreffend die anwendbaren Regeln für Organismen für gemeinsame Anlagen einhalten, sofern sie auf bestimmte Techniken und Instrumente zurückgreifen, die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zum Gegenstand haben.

Der Rückgriff auf die vorgenannten Geschäfte darf in keinem Fall dazu führen, dass ein Teilfonds von seiner Anlagepolitik abweicht.

Für jeden Nicht-Geldmarkt-Teilfonds kann die SICAV an einem Wertpapierleihprogramm teilnehmen, in dessen Rahmen Wertpapiere vorübergehend gegen eine Sicherheitsleistung an genehmigte Entleiher übertragen werden. Der Wert der Sicherheitsleistung beläuft sich in der Regel auf mindestens 105% des Werts der verliehenen Wertpapiere. Sofern Wertpapierleihgeschäfte mit Gegenparteien getätigt werden, die mit der SICAV verbunden sind, werden diese Geschäfte fremdvergleichskonform und zu marktüblichen Bedingungen ausgeführt.

Per heutigem Datum hat die SICAV ihre Depotbank, die BANQUE ET CAISSE D'EPARGNE DE L'ETAT, LUXEMBOURG, als Wertpapierleihe-Agent benannt. Der Wertpapierleihe-Agent erhält für seine Dienstleistungen eine Vergütung, die sich auf 35% der Bruttoeinnahmen der jeweiligen Transaktion beläuft. Der Restanteil der Einnahmen fließt gänzlich den verleihenden Teilfonds zu. Die Einnahmen der verleihenden Nicht-Geldmarkt-Teilfonds werden in den Jahresberichten der SICAV vermerkt.

Wertpapierverleihgeschäfte dienen dem Ziel, zusätzliche Einnahmen bei einem relativ niedrigen Risikograd zu generieren, und sollen dem Interesse der Nicht-Geldmarkt-Teilfonds bestmöglich dienen. Verschiedene Risiken können jedoch nicht gänzlich ausgeschlossen werden, wie beispielsweise das Gegenparteirisiko (z. B. Ausfall des Entleihers) und das Marktrisiko (z. B. Wertverlust der erhaltenen Sicherheiten oder der wiederangelegten Barsicherheiten). Die SICAV ist bestrebt, dieses Risiko dadurch zu mindern, dass sich der Wertpapierleihe-Agent verpflichtet, dem betreffenden Nicht-Geldmarkt-Teilfonds den Wertverlust von Sicherheiten auszugleichen.

Die Nicht-Geldmarkt-Teilfonds der SICAV tätigen derzeit weder unechte noch echte Pensionsgeschäfte zum Kauf oder Verkauf von Wertpapieren.

3. Wenn ein Nicht-Geldmarkt-Teilfonds der SICAV Geschäfte mit OTC-Derivaten tätigt und/oder Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung anwendet, müssen alle Sicherheiten, die auf das Gegenparteirisiko anrechenbar sind, stets sämtliche nachstehenden Kriterien erfüllen:

- Liquidität: Alle entgegengenommenen Sicherheiten, bei denen es sich nicht um Barmittel handelt, müssen hochliquide sein und zu transparenten Preisen an einem reglementierten Markt oder innerhalb eines multilateralen Handelssystems gehandelt werden;

Vor diesem Hintergrund werden folgende Sicherheiten akzeptiert:

- Barmittel, kurzfristige Anlagen (mit Laufzeiten unter sechs Monaten) in der Währung des Teilfonds: Anwendung eines Bewertungsabschlags von 0%;
- Barmittel, kurzfristige Anlagen (mit Laufzeiten unter sechs Monaten) in einer anderen Währung als der des Teilfonds: Anwendung eines Bewertungsabschlags von bis zu 10%;
- Geldmarktfonds: Anwendung eines Bewertungsabschlags von bis zu 10%;
- Anleihen und/oder andere Schuldtitel oder Forderungsrechte mit festem oder variablem Zinssatz sowie Rentenfonds: Anwendung eines Bewertungsabschlags von bis zu 20%;
- Aktien und weitere Beteiligungspapiere sowie Aktienfonds: Anwendung eines Bewertungsabschlags von bis zu 40%.

Bei bestimmten Transaktionen mit OTC-Finanzinstrumenten besteht jedoch die Möglichkeit, dass der Fonds von bestimmten Gegenparteien keine Sicherheiten verlangt. In einem solchen Fall steht es dem Nicht-Geldmarkt-Teilfonds der SICAV frei, keine Sicherheiten von einer Gegenpartei zu verlangen, solange das Gegenparteirisiko bezogen auf den betreffenden Nicht-Geldmarkt-Teilfonds der SICAV die Grenze von 10% des Nettovermögens nicht übersteigt und sofern es sich bei der Gegenpartei um ein Kreditinstitut im Sinne von Artikel 41(1)f) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 handelt, beziehungsweise in allen anderen Fällen von 5% des Nettovermögens.

- Bewertung: Die entgegengenommenen Sicherheiten müssen mindestens täglich bewertet werden, und Vermögenswerte, die eine hohe Preisvolatilität aufweisen, können nur bei Anwendung hinreichend konservativer Bewertungsabschläge akzeptiert werden. Die angewandte Bewertungsabschlagspolitik wird vorstehend im Einzelnen erläutert;
- Bonität des Emittenten: Die Sicherheiten müssen von Emittenten erstklassiger Bonität stammen. Bei Sicherheiten in Form von Anleihen muss eine von mindestens einer Ratingagentur verliehene Bonitätsnote von mindestens BBB- (oder gleichwertig) vorgewiesen werden;
- Korrelation: Die vom Nicht-Geldmarkt-Teilfonds der SICAV entgegengenommenen Sicherheiten müssen von einem Rechtsträger ausgegeben worden sein, der von der Gegenpartei unabhängig ist und keine hohe Korrelation mit der Entwicklung der Gegenpartei aufweist;
- Diversifikation der Sicherheiten (Anlagekonzentration): Die Sicherheiten müssen eine hinreichende Diversifikation in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten aufweisen. Das Kriterium der hinreichenden Diversifikation im Hinblick auf die Emittentenkonzentration gilt als erfüllt, wenn der Nicht-Geldmarkt-Teilfonds der SICAV von einer Gegenpartei im Rahmen der effizienten Portfolioverwaltung und bei Transaktionen mit OTC-Derivaten einen Sicherheitenkorb erhält, bei dem das Exposure gegenüber einzelnen Emittenten jeweils maximal 20% des Nettoinventarwerts entspricht. Arbeitet die SICAV mit verschiedenen Gegenparteien, so werden die verschiedenen Sicherheitenkörbe zur Berechnung der 20%-Grenze je Emittent aggregiert. Im Rahmen einer Eigentumsübertragung entgegengenommene Sicherheiten müssen von der Verwahrstelle der SICAV verwahrt werden. Bei anderen Arten von Sicherheitsverträgen können die Sicherheiten von einer anderen Verwahrstelle verwahrt werden, sofern diese einer Aufsicht unterliegt und mit dem Sicherheitengeber in keinerlei Verbindung steht;
- Die SICAV muss jederzeit die Möglichkeit haben, entgegengenommene Sicherheiten ohne Absprache mit der Gegenpartei und ohne deren Genehmigung zu verwerten;
- Sicherheiten, bei denen es sich nicht um Barmittel handelt, dürfen weder veräußert noch neu angelegt oder verpfändet werden;
- Barsicherheiten dürfen nur:
 - als Sichteinlagen bei den in Kapitel III „Anlagebeschränkungen“ unter 1.A).1.1. f) des vorliegenden Prospekts beschriebenen Rechtsträgern verwahrt werden;
 - in Staatsanleihen hoher Qualität angelegt sein;

- in Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur gemäß der Definition in den Leitlinien zu einer gemeinsamen Definition für europäische Geldmarktfonds angelegt sein.

Die Wiederanlage von Barsicherheiten kann ein Verlustrisiko für die Nicht-Geldmarkt-Teilfonds der SICAV herbeiführen, zum Beispiel im Fall des Ausfalls des Emittenten oder des Wertverlusts der erworbenen Wertpapiere. Neu angelegte Barsicherheiten müssen gemäß den für unbare Sicherheiten geltenden Diversifikationsbestimmungen diversifiziert werden.

III.2. ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN FÜR DEN TEILFONDS LUX-PENSION

Marché Monétaire (der „Geldmarkt-Teilfonds“)

A) ALLGEMEINE ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN

1. Zulässige Vermögenswerte

1.1. Innerhalb der von der Anlagepolitik, die der Kurzbeschreibung zum betreffenden Teilfonds entnommen werden kann, gesetzten Grenzen und gemäß Artikel 9 der Verordnung dürfen die Anlagen des Geldmarkt-Teilfonds der SICAV ausschließlich aus Folgendem bestehen:

- Geldmarktinstrumenten, einschließlich einzeln oder gemeinsam von der Europäischen Union, von den nationalen, regionalen oder lokalen Körperschaften der Mitgliedstaaten oder den Zentralbanken der Mitgliedstaaten, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Investitionsbank, dem Europäischen Investitionsfonds, dem Europäischen Stabilitätsmechanismus, der Europäischen Finanzstabilisierungsfazilität, einer zentralstaatlichen Körperschaft oder Zentralbank eines Drittlands, dem Internationalen Währungsfonds, der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, der Entwicklungsbank des Europerates, der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich oder einem anderen einschlägigen internationalen Finanzinstitut oder einer anderen einschlägigen internationalen Finanzorganisation, dem bzw. der ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, begebener oder garantierter Finanzinstrumente;
 - Einlagen bei Kreditinstituten;
 - Finanzderivaten;
 - Anteilen an anderen Geldmarktfonds.
- 1.2. Der Geldmarkt-Teilfonds der SICAV tätigt keins der folgenden Geschäfte:
- Anlagen in anderen als den unter 1.1. genannten Vermögenswerten;
 - Leerverkäufe von Geldmarktinstrumenten, Verbriefungen, ABCP und Anteilen an anderen Geldmarktfonds;
 - direktes oder indirektes Engagement in Aktien oder Rohstoffen, auch über Derivate, diese repräsentierende Zertifikate, auf diesen beruhenden Indizes oder sonstigen Mitteln oder Instrumenten, die ein solches Engagement ergäben;
 - Wertpapierverleih- oder Wertpapierleihgeschäfte oder andere Geschäfte, die die Vermögenswerte des Geldmarktfonds belasten würden;
 - Aufnahme und Vergabe von Barkrediten.
- 1.3. Der Geldmarkt-Teilfonds der SICAV kann zusätzliche flüssige Mittel gemäß Artikel 41, Absatz 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 halten.

2. Zulässige Geldmarktinstrumente

2.1. Im Einklang mit Artikel 10 der Verordnung sind Geldmarktinstrumente als Anlagen des Geldmarkt-Teilfonds der SICAV zulässig, wenn sie alle nachstehend genannten Anforderungen erfüllen:

- Sie fallen unter eine der Kategorien von Geldmarktinstrumenten gemäß Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe a), b), c) oder h) der Richtlinie 2009/65/EG;
 - sie weisen eines der beiden folgenden Merkmale auf:
 - bei der Emission ist die rechtliche Fälligkeit in nicht mehr als 397 Tagen;
 - sie haben eine Restlaufzeit von nicht mehr als 397 Tagen;
 - der Emittent des Geldmarktinstruments und die Qualität des Geldmarktinstruments haben gemäß den Artikeln 19 bis 22 der Verordnung eine positive Bewertung erhalten.
- 2.2. Ungeachtet des Absatzes 2.1 Buchstabe b) darf der Geldmarkt-Teilfonds der SICAV auch in Geldmarktinstrumente mit einer Restlaufzeit von bis zu zwei Jahren bis zum Zeitpunkt der rechtlichen Kapitaltilgung investieren, sofern die Zeitspanne bis zum Termin der nächsten Zinsanpassung nicht mehr als 397 Tage beträgt. Zu diesem Zweck sind Geldmarktinstrumente mit variablem Zinssatz und durch eine Swap-Vereinbarung abgesicherte Geldmarktinstrumente mit festem Zinssatz an einen Geldmarktsatz oder -index anzupassen.
- 2.3. Absatz 2.1 Buchstabe c) gilt nicht für Geldmarktinstrumente, die von der Europäischen Union, einer zentralstaatlichen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaats, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Investitionsbank, dem Europäischen Stabilitätsmechanismus oder der Europäischen Finanzstabilisierungsfazilität emittiert oder garantiert wurden.

3. Zulässige Einlagen bei Kreditinstituten

Im Einklang mit Artikel 12 der Verordnung sind Einlagen bei Kreditinstituten als Anlagen des Geldmarkt-Teilfonds der SICAV zulässig, wenn sie alle nachstehend aufgeführten Anforderungen erfüllen:

- Es handelt sich um Sichteinlagen oder jederzeit kündbare Einlagen;
- die Einlagen werden in höchstens zwölf Monaten fällig;
- das Kreditinstitut hat seinen Sitz in einem Mitgliedstaat oder unterliegt für den Fall, dass es seinen Sitz in einem Drittland hat, Aufsichtsvorschriften, die nach dem Verfahren des Artikels 107

Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 als gleichwertig mit Unionsrecht angesehen werden.

4. Zulässige Finanzderivate

4.1. Im Einklang mit Artikel 13 der Verordnung ist ein Finanzderivat als Anlage für den Geldmarkt-Teilfonds der SICAV zulässig, wenn es an einem reglementierten Markt gemäß Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe a), b) oder c) der Richtlinie 2009/65/EG gehandelt wird und alle nachstehend genannten Voraussetzungen erfüllt sind:

- Bei den Basiswerten des Derivats handelt es sich um Zinssätze, Wechselkurse, Währungen oder die vorgenannten Basiswerte nachbildende Indizes;
- das Derivat dient einzig und allein der Absicherung der mit anderen Anlagen des Geldmarkt-Teilfonds der SICAV verbundenen Zinssatz- oder Wechselkursrisiken.

5. Zulässige Anteile von Geldmarktfonds

5.1. Im Einklang mit Artikel 16 der Verordnung darf der Geldmarkt-Teilfonds der SICAV Anteile an anderen Geldmarktfonds (im Folgenden „Geldmarktfonds, in den investiert werden soll“) erwerben, sofern alle nachstehend genannten Voraussetzungen erfüllt sind:

- Laut den Vertragsbedingungen oder der Satzung des Geldmarktfonds, in den investiert werden soll, dürfen insgesamt nicht mehr als 10% seines Vermögens in Anteile anderer Geldmarktfonds investiert werden;
- der Geldmarktfonds, in den investiert werden soll, hält keine Anteile am investierenden Teilfonds der SICAV.

Ein Geldmarktfonds, dessen Anteile erworben wurden, darf während des Zeitraums, in dem der erwerbende Geldmarkt-Teilfonds der SICAV Anteile an ihm hält, nicht in diesen investieren.

5.2. Der Geldmarkt-Teilfonds darf Anteile anderer Geldmarktfonds erwerben, sofern nicht mehr als 5% seines Vermögens in Anteile eines einzigen Geldmarktfonds investiert werden.

5.3. Der Geldmarkt-Teilfonds darf Anteile anderer Geldmarktfonds erwerben, sofern sich diese Anlagen auf nicht mehr als 10% seines Nettovermögens belaufen.

5.4. Anteile anderer Geldmarktfonds sind als Anlage des Geldmarkt-Teilfonds der SICAV zulässig, wenn alle nachstehend genannten Voraussetzungen erfüllt sind:

- Der Geldmarktfonds, in den investiert werden soll, ist gemäß der Verordnung zugelassen;
- wenn der Geldmarktfonds, in den investiert werden soll, unmittelbar oder mittelbar von dem gleichen Verwalter wie demjenigen des Geldmarkt-Teilfonds der SICAV oder von einem anderen Unternehmen, mit dem der Verwalter des Geldmarkt-Teilfonds der SICAV durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, verwaltet wird, so darf dieser Verwalter oder dieses andere Unternehmen im Zusammenhang mit der Investition des Geldmarkt-Teilfonds der SICAV keine Gebühren für die Zeichnung oder den Rückkauf von Anteilen des Geldmarktfonds, in den investiert werden soll, berechnen.

5.5. Abweichend von den Absätzen 5.2 und 5.3 darf der Geldmarkt-Teilfonds der SICAV im Einklang mit Artikel 55 oder 58 der Richtlinie 2009/65/EG Anteile anderer Geldmarktfonds erwerben, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Der Geldmarktfonds wird ausschließlich über einen Arbeitnehmersparplan vertrieben, der nationalen Rechtsvorschriften unterliegt und dessen Anleger ausschließlich natürliche Personen sind;
- gemäß dem unter a) genannten Arbeitnehmersparplan ist eine Rücknahme der Investitionen durch die Anleger nur unter in nationalem Recht festgelegten restriktiven Rücknahmebedingungen zulässig, denen zufolge Rücknahmen nur unter bestimmten Umständen, die nicht mit Marktentwicklungen zusammenhängen, erfolgen dürfen.

5.6. Der Geldmarkt-Teilfonds der SICAV darf in Anteile von kurzfristigen Geldmarktfonds und Standard-Geldmarktfonds investieren.

6. Regeln zur Diversifizierung und Konzentration von Anlagen

6.1. Im Einklang mit Artikel 17 der Verordnung investiert der Geldmarkt-Teilfonds höchstens:

- 5% seines Nettovermögens in Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten;
- 10% seines Nettovermögens in Einlagen bei ein und demselben Kreditinstitut.

6.2. Abweichend von Absatz 6.1 Buchstabe a) darf der Geldmarkt-Teilfonds bis zu 10% seines Nettovermögens in Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten investieren, sofern der Gesamtwert der Geldmarktinstrumente, die der Geldmarkt-Teilfonds bei jedem Emittenten hält, bei dem er mehr als 5% seines Nettovermögens investiert, nicht mehr als 40% des Werts seines Nettovermögens ausmacht.

6.3. Ungeachtet der in Absatz 6.1 festgelegten Einzelobergrenzen darf ein Geldmarkt-Teilfonds Folgendes nicht kombinieren, wenn dies zu einer Anlage von mehr als 15% seines Vermögens bei ein und demselben Rechtsträger führen würde:

- Anlagen in die von diesem Rechtsträger emittierten Geldmarktinstrumente;
- Einlagen bei diesem Rechtsträger.

6.4. Die CSSF gestattet es dem Geldmarkt-Teilfonds der SICAV nach dem Grundsatz der Risikostreuung, bis zu 100% seines Vermögens in

verschiedene einzeln oder gemeinsam von der Europäischen Union, den nationalen, regionalen und lokalen Körperschaften der Mitgliedstaaten oder den Zentralbanken der Mitgliedstaaten, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Investitionsbank, dem Europäischen Investitionsfonds, dem Europäischen Stabilitätsmechanismus, der Europäischen Finanzstabilisierungsfazilität, einer zentralstaatlichen Körperschaft oder Zentralbank eines Drittlands, das der OECD angehört, dem Internationalen Währungsfonds, der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, der Entwicklungsbank des Europarates, der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich oder einem anderen einschlägigen internationalen Finanzinstitut oder einer anderen einschlägigen internationalen Finanzorganisation, dem bzw. der ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, emittierte oder garantierte Geldmarktinstrumente zu investieren. In diesem Fall muss der betreffende Teilfonds Wertpapiere halten, die im Rahmen von mindestens sechs verschiedenen Emissionen des Emittenten begeben worden sind, wobei die Wertpapiere aus ein und derselben Emission 30% des Gesamtbetrags nicht übersteigen dürfen.

- 6.5. Ungeachtet der in Absatz 1 festgelegten Einzelobergrenzen darf der Geldmarkt-Teilfonds bis zu 10% seines Nettovermögens in Schuldverschreibungen investieren, die von ein und demselben Kreditinstitut begeben werden, das seinen Sitz in einem Mitgliedstaat hat und aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegt. Insbesondere müssen die Erträge aus der Emission dieser Schuldverschreibungen gemäß den gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerten angelegt werden, mit denen während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die sich daraus ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend gedeckt werden können und die vorrangig für die bei einer etwaigen Zahlungsunfähigkeit des Emittenten fällig werdende Rückzahlung des Kapitals und die Zahlung der aufgelaufenen Zinsen bestimmt sind.
- Legt ein Teilfonds mehr als 5% seines Nettovermögens in Schuldverschreibungen im Sinne von Unterabsatz 1 dieses Absatzes an, die von ein und demselben Emittenten begeben werden, so darf der Gesamtwert dieser Anlagen 40% des Werts des Nettovermögens dieses Teilfonds nicht überschreiten.
- 6.6. Ungeachtet der in Absatz 1 festgelegten Einzelobergrenzen darf der Geldmarkt-Teilfonds bis zu 20% seines Nettovermögens in Schuldverschreibungen anlegen, die von ein und demselben Kreditinstitut begeben werden, sofern die Anforderungen gemäß Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe f) oder Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe c) der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 erfüllt sind, einschließlich etwaiger Anlagen in Vermögenswerten im Sinne von Absatz 6 dieses Artikels.
- Legt der Geldmarkt-Teilfonds mehr als 5% seines Nettovermögens in Schuldverschreibungen im Sinne von Unterabsatz 1 dieses Absatzes an, die von ein und demselben Emittenten begeben werden, so darf der Gesamtwert dieser Anlagen einschließlich etwaiger Anlagen in Vermögenswerten im Sinne von Absatz 6 unter Beachtung der dort festgelegten Obergrenzen 60% des Werts des Vermögens dieses Teilfonds nicht überschreiten.
- 6.7. Gesellschaften, die zur Erstellung eines konsolidierten Abschlusses gemäß der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates oder nach den anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften in die Unternehmensgruppe einbezogen werden, werden bei der Berechnung der Anlageobergrenzen gemäß den Absätzen 1 bis 4 dieses Artikels als ein einziger Emittent angesehen.
- 6.8. Im Einklang mit Artikel 18 der Verordnung hält der Geldmarkt-Teilfonds nicht mehr als 10% der Geldmarktinstrumente eines einzigen Emittenten. Diese Obergrenze gilt nicht für Geldmarktinstrumente, die von der Union, von nationalen, regionalen oder lokalen Körperschaften der Mitgliedstaaten oder den Zentralbanken der Mitgliedstaaten, von der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Investitionsbank, dem Europäischen Investitionsfonds, dem Europäischen Stabilitätsmechanismus, der Europäischen Finanzstabilisierungsfazilität, einer zentralstaatlichen Körperschaft oder der Zentralbank eines Drittlandes, dem Internationalen Währungsfonds, der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, der Entwicklungsbank des Europarates, der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich oder einem anderen einschlägigen internationalen Finanzinstitut oder einer anderen einschlägigen internationalen Finanzorganisation, dem bzw. der ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, emittiert oder garantiert werden.

7. Portfoliovorschriften für Standard-Geldmarktfonds

- 7.1. Im Einklang mit Artikel 25 der Verordnung erfüllt der Geldmarkt-Teilfonds der SICAV fortlaufend alle nachstehend genannten Anforderungen:
- Seine gewichtete durchschnittliche Zinsbindungsdauer („WAM“) beträgt zu keinem Zeitpunkt mehr als sechs Monate;
 - seine gewichtete durchschnittliche Restlaufzeit („WAL“) beträgt, vorbehaltlich des Absatzes 2, zu keinem Zeitpunkt mehr als zwölf Monate;
 - mindestens 7,5% seines Nettovermögens bestehen aus täglich fällig werdenden Vermögenswerten und/oder Bareinlagen, die unter Einhaltung einer Frist von einem Arbeitstag abgezogen werden können. Die SICAV sieht vom Erwerb von nicht täglich fällig werdenden Vermögenswerten ab, sofern dies dazu führen würde, dass der Anteil täglich fälliger Vermögenswerte an ihrem Portfolio unter 7,5% sinkt;

- mindestens 15% seines Nettovermögens besteht aus wöchentlich fällig werdenden Vermögenswerten und/oder Bareinlagen, die unter Einhaltung einer Frist von fünf Arbeitstagen abgezogen werden können. Die SICAV sieht vom Erwerb von nicht wöchentlich fällig werdenden Vermögenswerten ab, sofern dies dazu führen würde, dass der Anteil wöchentlich fälliger Vermögenswerte an ihrem Portfolio unter 15% sinkt;
- für die Zwecke der unter d) genannten Berechnung dürfen Geldmarktinstrumente oder Anteile an anderen Geldmarktfonds bis zu einer Obergrenze von 7,5% des Nettovermögens zu den wöchentlich fälligen Vermögenswerten gezählt werden, sofern sie innerhalb von fünf Arbeitstagen zurückgegeben und abgewickelt werden können.

Bei der Berechnung der in Absatz 1 Buchstabe b) genannten WAL von Wertpapieren, einschließlich strukturierter Finanzinstrumente, basiert die Berechnung der Restlaufzeit durch den Geldmarkt-Teilfonds auf der Restlaufzeit bis zum Zeitpunkt der rechtlichen Kapitaltilgung. Falls ein Finanzinstrument jedoch eine Verkaufsoption enthält, darf die Berechnung der Restlaufzeit durch den Geldmarkt-Teilfonds der SICAV auf dem Ausübungsdatum der Verkaufsoption statt der Restlaufzeit basieren, allerdings nur dann, wenn alle folgenden Voraussetzungen jederzeit erfüllt sind:

- Die Verkaufsoption kann von dem Geldmarkt-Teilfonds der SICAV zum Ausübungszeitpunkt uneingeschränkt ausgeübt werden;
- der Ausübungspreis der Verkaufsoption liegt nah am erwarteten Wert des Finanzinstruments zum Ausübungszeitpunkt;
- aus der Anlagestrategie des Geldmarkt-Teilfonds der SICAV ergibt sich eine hohe Wahrscheinlichkeit, dass die Verkaufsoption zum Ausübungszeitpunkt ausgeübt wird.

- 7.2. Werden die im vorstehenden Absatz 1 genannten Obergrenzen vom Geldmarkt-Teilfonds der SICAV aus Gründen, die nicht von ihm zu vertreten sind, oder infolge der Ausübung der Zeichnungs- oder Rückgaberechte überschritten, so strebt die SICAV als vorrangiges Ziel die Korrektur dieser Lage unter gebührender Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber an.
- 7.3. Der Geldmarkt-Teilfonds der SICAV darf weder Kredite gewähren noch für Dritte als Bürge eintreten.
- 7.4. Punkt 3.1. steht dem Erwerb von noch nicht voll eingezahlten Geldmarktinstrumenten oder anderen Finanzinstrumenten durch den Geldmarkt-Teilfonds der SICAV nicht entgegen.
- 7.5. Wenn ein Anleger dies wünscht, muss der Geldmarkt-Teilfonds der SICAV ferner zusätzliche Informationen über die quantitativen Anlagegrenzen des Risikomanagements jedes Teilfonds sowie über die Risikomanagementmethoden und die jüngsten Entwicklungen bei den Risiken und Renditen der wichtigsten Kategorien von Anlageinstrumenten bereitstellen.
- 7.6. Im Einklang mit Artikel 36 Absatz 2 der Verordnung stellt der Verwalter der SICAV den Anlegern dieses Fonds mindestens wöchentlich alle folgenden Informationen auf der Website www.bcee.lu zur Verfügung:
- die Fristigkeitsgliederung des Portfolios des Geldmarkt-Teilfonds;
 - das Kreditprofil des Geldmarkt-Teilfonds;
 - die WAM und die WAL des Geldmarkt-Teilfonds;
 - Angaben zu den zehn größten Beteiligungen des Geldmarkt-Teilfonds, darunter Name, Land, Laufzeit und Anlagentyp sowie die Gegenpartei bei Pensions- und umgekehrten Pensionsgeschäften;
 - den Gesamtwert der Vermögenswerte des Geldmarkt-Teilfonds;
 - die Nettorendite des Geldmarkt-Teilfonds.

B) DERIVATE UND WEITERE TECHNIKEN/INSTRUMENTE

- 1.1. Im Einklang mit Artikel 13 der Verordnung kann der Geldmarkt-Teilfonds der SICAV ausschließlich zum Zweck der Absicherung vor Zinssatz- oder Wechselkursrisiken derivative Finanzinstrumente auf Zinssätze, Wechselkurse, Währungen oder die vorgenannten Basiswerte nachbildende Indizes einsetzen, sofern er dabei die in der Verordnung und in sonstigen Vorschriften festgelegten sowie die durch die Verwaltungspraxis gesetzten Bestimmungen und Grenzen einhält. Der Geldmarkt-Teilfonds tätigt keine Anlagen in OTC-Derivaten.

Der Geldmarkt-Teilfonds der SICAV beteiligt sich weder an Wertpapierleihgeschäften noch an unechten oder echten Pensionsgeschäften zum Kauf oder Verkauf von Wertpapieren noch an Total Return Swaps (TRS) oder vergleichbaren Transaktionen.

C) SPEZIFISCHE RISIKOFAKTOREN

Das mit Geldmarktanlagen verbundene Risiko

Eine Anlage in einen zur Kategorie der Geldmarktfonds zählenden Teilfonds ist weder abgesichert, noch unterliegt sie einer Garantie. Bei den Anteilen dieser Teilfonds handelt es sich weder um Einlagen bei oder Schuldverschreibungen von Banken. Sie unterliegen keinerlei Besicherung oder Genehmigung durch eine Bank, und der Wert des in einem Geldmarktfonds angelegten Kapitals kann sowohl steigen als auch sinken. Wengleich der Geldmarkt-Teilfonds der SICAV bestrebt ist, den Wert des Kapitals wie auch die Liquidität aufrechtzuerhalten und dabei einen stabilen Ertrag für den Anleger zu erzielen, ist bei Geldmarktfonds kein stabiler Nettoinventarwert garantiert. Alle Anlagen sind dem Kredit- und dem Gegenpartierisiko unterworfen und bergen ein eingeschränktes Kapitalwachstumspotenzial. Das Kapitalverlustrisiko trägt der Anleger.

Darüber hinaus können Zinsschwankungen am Geldmarkt, Veränderungen der konjunkturellen Lage oder der vorherrschenden Marktbedingungen sowie Änderungen der gesetzlichen, aufsichtsrechtlichen und steuerrechtlichen Vorschriften die Performance des Geldmarktfonds beeinträchtigen. Die zur Kategorie der Geldmarktfonds zählenden Teilfonds erfahren keinerlei externe Unterstützung, um ihre Liquidität zu gewährleisten oder den Nettoinventarwert je Anteil zu stabilisieren.

III.3. INFORMATIONEN ÜBER DIE TRANSPARENZ VON WERTPAPIERFINANZIERUNGSGESCHÄFTEN UND DIE WEITERVERWENDUNG VON BARSICHERHEITEN (EU-VERORDNUNG 2015/2365 (SFTR))

Zum Datum des vorliegenden Prospekts ist die SICAV nicht von der SFTR-Verordnung betroffen, da sie keine von der SFTR abgedeckten Transaktionen vorsieht.

Sollte sich dieser Sachverhalt ändern, so wird der Prospekt aktualisiert, sobald die SICAV von der SFTR betroffen ist.

IV. AUSSCHÜTTUNGSPOLITIK

Es ist keine Ausschüttung von Dividenden vorgesehen, sodass alle Erträge automatisch wieder angelegt werden.

V. NETTOINVENTARWERT DER TEILFONDS

Die Bewertung des Nettovermögens jedes Teilfonds sowie die Ermittlung des Ausgabe- und Rücknahmepreises erfolgen, wie in der Kurzbeschreibung zu jedem Teilfonds festgelegt, an jedem Bankwerstag in Luxemburg (Bewertungsstichtag) auf Grundlage der letzten zum Bewertungsstichtag bekannten Schlusskurse gemäß den nachstehend festgelegten Bewertungsmethoden.

Der Nettoinventarwert (NIW) eines Anteils wird, unabhängig davon, zu welchem Teilfonds er gehört, in der für den betreffenden Teilfonds festgelegten Währung ausgedrückt und wird ermittelt, indem das Nettovermögen des betreffenden Teilfonds durch die Anzahl der ausgegebenen Anteile dieses Teilfonds geteilt und das Ergebnis auf die zweite Dezimalstelle gerundet wird, wobei gegebenenfalls die Aufgliederung des Nettovermögens zwischen den Anteilen der einzelnen Anteilsklassen jedes Teilfonds berücksichtigt wird. Die NIW je Anteil werden einmal täglich auf www.luxfunds.lu veröffentlicht.

Im Einklang mit Artikel 30 der Verordnung berechnet die SICAV den Nettoinventarwert je Anteil des Geldmarkt-Teilfonds als Differenz zwischen der Summe aller Vermögenswerte des Geldmarkt-Teilfonds und der Summe aller Verbindlichkeiten des Geldmarkt-Teilfonds, die jeweils nach der Bewertung zu Marktpreisen oder der Bewertung zu Modellpreisen oder nach beiden Methoden bewertet werden, geteilt durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile dieses Teilfonds.

1. ERMITTLUNG DES GESAMTNETTOVERMÖGENS

A. Ermittlung des Gesamtnettovermögens der Teilfonds LUX-PENSION 25%, LUX-PENSION 50%, LUX-PENSION 75% und LUX-PENSION 100% („Nicht-Geldmarkt-Teilfonds“)

Das Gesamtnettovermögen eines Nicht-Geldmarkt-Teilfonds besteht aus den Vermögensgegenständen des Nicht-Geldmarkt-Teilfonds abzüglich seiner Verbindlichkeiten am Bewertungsstichtag.

Die Bewertung des Nettovermögens der einzelnen Teilfonds erfolgt wie nachstehend beschrieben:

- a) Das Vermögen eines Nicht-Geldmarkt-Teilfonds umfasst:
 - 1) alle Barmittel in Form von Kassenbeständen oder Guthaben sowie die ausstehenden Barmittel einschließlich der aufgelaufenen, aber noch nicht fälligen Zinsen;
 - 2) alle auf Sicht zahlbaren Wechsel und Solawechsel sowie fälligen Außenstände, einschließlich der Erlöse aus Wertpapierverkäufen, deren Gegenwert noch nicht eingegangen ist;
 - 3) alle Wertpapiere, Anteile, Aktien, Anleihen, Options- oder Bezugsrechte und andere Anlagen in Wertpapieren, die Eigentum eines Nicht-Geldmarkt-Teilfonds sind;
 - 4) alle Dividenden und Ausschüttungen, die einem Nicht-Geldmarkt-Teilfonds in bar oder in Wertpapieren zustehen, sofern diese der SICAV bekannt sind (wobei die SICAV jedoch Anpassungen im Hinblick auf die Schwankungen des Handelswerts der Wertpapiere vornehmen kann, die auf Praktiken wie den Handel Ex-Dividende oder Ex-Rechte zurückzuführen sind);
 - 5) alle aufgelaufenen Zinsen auf Wertpapiere, die das Eigentum eines Nicht-Geldmarkt-Teilfonds sind, sofern diese Zinsen nicht im Nennwert dieser Wertpapiere enthalten sind;
 - 6) noch nicht abgeschriebene Gründungskosten eines Nicht-Geldmarkt-Teilfonds, sofern diese Gründungskosten direkt vom Kapital der SICAV abgezogen werden können;
 - 7) alle sonstigen Vermögensgegenstände jeder Art einschließlich im Voraus bezahlter Ausgaben.

Der Wert dieser Vermögensgegenstände wird wie folgt bestimmt:

- i) Barmittel in Form von Kassenbeständen oder Guthaben, auf Sicht zahlbare Wechsel und Solawechsel sowie fällige Außenstände, im Voraus bezahlte Ausgaben sowie angekündigte oder fällige, aber noch nicht eingegangene Dividenden und Zinsen werden zu ihrem Nominalwert berechnet, es sei denn, es erweist sich als unwahrscheinlich, dass der jeweilige Wert erzielt werden kann; in diesem letzten Fall wird der Wert durch Abzug eines Betrags ermittelt,

den der Verwaltungsrat für angemessen betrachtet, um den realen Wert dieser Vermögensgegenstände widerzuspiegeln;

- ii) die Bewertung von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten, Optionen und Terminkontrakten, die an einer amtlichen Börse oder an einem reglementierten, anerkannten und öffentlich zugänglichen Markt gehandelt oder notiert werden, erfolgt auf der Grundlage des Schlusskurses zum jeweiligen Bewertungsstichtag;
- iii) falls zum Bewertungsstichtag für die im Portfolio befindlichen Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Optionen und Terminkontrakte kein Kurs vorhanden ist oder der nach Unterabsatz ii) ermittelte Preis für den realen Wert dieser Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Optionen und Terminkontrakte nicht repräsentativ ist oder falls die Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Optionen und Terminkontrakte nicht notiert sind, erfolgt die Bewertung auf der Grundlage des wahrscheinlichen Verkaufspreises, der vorsichtig und nach bestem Wissen und Gewissen zu schätzen ist;
- iv) die in einer anderen Währung als der des betreffenden Teilfonds ausgedrückten Werte werden zum letzten bekannten durchschnittlichen Wechselkurs umgerechnet;
- v) Finanzinstrumente, die Erträge in Form von Zinsen generieren, wie unter anderem Geldmarktinstrumente, werden für jeden Teilfonds nach ihrem Marktwert bewertet, unabhängig davon, ob sie an einem reglementierten Markt oder freihändig gehandelt werden.

Der Verwaltungsrat kann jedoch auf Vorschlag des Anlageberaters oder der Verwaltungsgesellschaft beschließen, die Finanzinstrumente, die Erträge in Form von Zinsen generieren, wie folgt zu bewerten:

Alle Finanzinstrumente, die Erträge in Form von Zinsen generieren, mit einer Restlaufzeit von weniger als einem Jahr zum Zeitpunkt des Erwerbs, können bewertet werden, indem ihr Preis um den Wert der ab ihrem Erwerbsdatum aufgelaufenen Zinsen erhöht wird und das Ergebnis um einen Betrag angepasst wird, der gleich ist der algebraischen Summe von (i) den beim Erwerb gezahlten aufgelaufenen Zinsen und (ii) allen Aufschlägen auf oder allen Abzügen von dem im Moment des Kaufs gezahlten oder dem Wertpapier zugemessenen Nennwert, multipliziert mit einem Bruch, dessen Zähler die Zahl der Tage vom Datum des Erwerbs bis zum betreffenden Bewertungsstichtag und dessen Nenner die Anzahl der Tage zwischen dem Datum dieses Erwerbs und dem Datum des Verfalls des jeweiligen Finanzinstruments ist.

- vi) Die Bewertung von OTC-Derivaten erfolgt auf Grundlage des aktuellen Marktwerts. Ist es der SICAV gestattet, Swap-Verträge abzuschließen, so wird deren Wert anhand des von den Swap-Gegenparteien angegebenen Marktwerts und gemäß den in den Swap-Verträgen angegebenen Bestimmungen ermittelt.
- vii) Der Wert der Anteile von OGA des offenen Typs, in die ein Nicht-Geldmarkt-Teilfonds der SICAV investiert, basiert auf dem letzten Nettoinventarwert oder dem letzten verfügbaren Schlusskurs der betreffenden Anteile.
- viii) Es ist der SICAV gestattet, andere realistische Bewertungsprinzipien auf die Vermögenswerte eines Nicht-Geldmarkt-Teilfonds anzuwenden, falls sich die Wertermittlung nach den vorgenannten Kriterien aufgrund der Umstände als nicht realistisch, unmöglich oder nicht angemessen erweist. Insbesondere im Fall nennenswerter Änderungen der Marktbedingungen wird die Bewertungsgrundlage der verschiedenen Anlagen an die neuen Marktrenditen angepasst.
- b) Die Verbindlichkeiten eines Nicht-Geldmarkt-Teilfonds umfassen:
 - 1) alle aufgenommenen Kredite, fälligen Schuldwechsel und Buchverbindlichkeiten;
 - 2) alle fälligen oder zahlbaren Verwaltungskosten einschließlich der Vergütung der Anlageberater, der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle und der sonstigen Bevollmächtigten und Vertreter der SICAV;
 - 3) alle bekannten fälligen und noch nicht fälligen Verbindlichkeiten einschließlich aller fälligen vertraglichen Verbindlichkeiten, die eine Barzahlung oder Sachleistung erfordern, einschließlich des Betrags der von der Gesellschaft für die Nicht-Geldmarkt-Teilfonds angekündigten, aber noch nicht ausgeschütteten Dividenden;
 - 4) eine vom Verwaltungsrat festgelegte angemessene Rückstellung für Steuern sowie weitere vom Verwaltungsrat genehmigte oder gebilligte Rückstellungen;
 - 5) alle sonstigen Verbindlichkeiten der SICAV jeglicher Art im Hinblick auf einen Nicht-Geldmarkt-Teilfonds mit Ausnahme der Verbindlichkeiten, die durch die Eigenmittel der SICAV repräsentiert werden. Bei der Bewertung des Betrags dieser Verbindlichkeiten kann die SICAV die Verwaltungs- und sonstigen Aufwendungen, die einen regelmäßigen oder periodischen Charakter haben, in Form einer Schätzung für das Jahr oder einen beliebigen anderen Zeitraum veranschlagen, indem sie den Betrag zeitanteilig aufteilt.

B. Ermittlung des Gesamtnettovermögens des Teilfonds LUX-PENSION Marché Monétaire („Geldmarkt-Teilfonds“)

Das Gesamtnettovermögen besteht aus den Vermögensgegenständen des Geldmarkt-Teilfonds abzüglich seiner Verbindlichkeiten am Bewertungsstichtag.

Die Bewertung des Nettovermögens des Geldmarkt-Teilfonds erfolgt wie nachstehend beschrieben:

- a) Das Vermögen des Geldmarkt-Teilfonds umfasst:

- 1) alle Barmittel in Form von Kassenbeständen oder Guthaben sowie die ausstehenden Barmittel einschließlich der aufgelaufenen, aber noch nicht fälligen Zinsen;
- 2) alle auf Sicht zahlbaren Wechsel und Solawechsel sowie fälligen Außenstände, einschließlich der Erlöse aus Wertpapierverkäufen, deren Gegenwert noch nicht eingegangen ist;
- 3) alle Wertpapiere, Anteile, Aktien, Anleihen, Options- oder Bezugsrechte und andere Anlagen in Wertpapieren, die Eigentum des Geldmarkt-Teilfonds sind;
- 4) alle Dividenden und Ausschüttungen, die dem Geldmarkt-Teilfonds in bar oder in Wertpapieren zustehen, sofern diese der SICAV bekannt sind (wobei die SICAV jedoch Anpassungen im Hinblick auf die Schwankungen des Handelswerts der Wertpapiere vornehmen kann, die auf Praktiken wie den Handel Ex-Dividende oder Ex-Rechte zurückzuführen sind);
- 5) alle aufgelaufenen Zinsen auf Wertpapiere, die das Eigentum des Geldmarkt-Teilfonds sind, sofern diese Zinsen nicht im Nennwert dieser Wertpapiere enthalten sind;
- 6) noch nicht abgeschriebene Gründungskosten des Geldmarkt-Teilfonds, sofern diese Gründungskosten direkt vom Kapital des Geldmarkt-Teilfonds der SICAV abgezogen werden können;
- 7) alle sonstigen Vermögensgegenstände jeder Art einschließlich im Voraus bezahlter Ausgaben.

Auf Grundlage von Artikel 29 der Verordnung gilt:

- Die Ermittlung des Werts der Vermögenswerte erfolgt, wann immer möglich, nach der Bewertung zu Marktpreisen. Bei Anwendung dieser Bewertungsmethode wird der Vermögenswert auf der vorsichtigen Seite des Geld-/Briefkurses bewertet, es sei denn, der Vermögenswert kann zum Mittelkurs glattgestellt werden, wobei ausschließlich auf Qualitätsmarktdaten zurückgegriffen wird. Diese Daten werden anhand aller nachstehend genannten Faktoren bewertet:
 - Anzahl und Qualität der Gegenparteien;
 - Volumen und Umsatz des betroffenen Vermögenswerts des Geldmarkt-Teilfonds der SICAV im Markt;
 - Umfang der Emission und Anteil, den der Geldmarkt-Teilfonds der SICAV kaufen oder verkaufen will.
- Ist die Anwendung der Bewertung zu Marktpreisen nicht möglich oder weisen die Marktdaten nicht die erforderliche Qualität auf, so wird der Vermögenswert des Geldmarkt-Teilfonds der SICAV konservativ unter Anwendung der Bewertung zu Modellpreisen bewertet. Das Modell muss eine präzise Schätzung des dem Vermögenswert des Geldmarkt-Teilfonds der SICAV inhärenten Wertes liefern und sich auf alle folgenden Elemente stützen:
 - Volumen und Umsatz des betroffenen Vermögenswerts im Markt;
 - Umfang der Emission und Anteil, den der Geldmarkt-Teilfonds der SICAV kaufen oder verkaufen will;
 - das mit dem Vermögenswert verbundene Markt-, Zins- und Kreditrisiko.

Insbesondere und unter Beachtung des Vorstehenden wird der Wert dieser Vermögenswerte auf folgende Weise ermittelt:

- i) Barmittel in Form von Kassenbeständen oder Guthaben, auf Sicht zahlbare Wechsel und Solawechsel sowie fällige Außenstände, im Voraus bezahlte Ausgaben sowie angekündigte oder fällige, aber noch nicht eingegangene Dividenden und Zinsen werden zu ihrem Nominalwert berechnet, es sei denn, es erweist sich als unwahrscheinlich, dass der jeweilige Wert erzielt werden kann; in diesem letzten Fall wird der Wert durch Abzug eines Betrags ermittelt, den der Verwaltungsrat für angemessen betrachtet, um den realen Wert dieser Vermögensgegenstände widerzuspiegeln;
- ii) die Bewertung aller Geldmarktinstrumente, Optionen und Terminkontrakte, die an einer amtlichen Börse oder an einem reglementierten, anerkannten und öffentlich zugänglichen Markt gehandelt oder notiert werden, erfolgt auf der Grundlage des letzten verfügbaren Schlusskurses zum jeweiligen Bewertungsstichtag;
- iii) falls zum Bewertungsstichtag für die im Portfolio befindlichen Geldmarktinstrumente, Optionen und Terminkontrakte kein Kurs vorhanden ist oder der nach Unterabsatz ii) ermittelte Preis für den realen Wert dieser Geldmarktinstrumente, Optionen und Terminkontrakte nicht repräsentativ ist oder falls die Geldmarktinstrumente, Optionen und Terminkontrakte nicht notiert sind, erfolgt die Bewertung auf der Grundlage des wahrscheinlichen Verkaufspreises, der vorsichtig und nach bestem Wissen und Gewissen zu Modellpreisen geschätzt werden muss;
- iv) die in einer anderen Währung als der des betreffenden Teilfonds ausgedrückten Werte werden zum letzten bekannten durchschnittlichen Wechselkurs umgerechnet;
- v) Finanzinstrumente, die Erträge in Form von Zinsen generieren, wie unter anderem Geldmarktinstrumente, werden für den Geldmarkt-Teilfonds nach ihrem Marktwert bewertet;
- vi) der Wert der Anteile von OGA des offenen Typs, in die der Geldmarkt-Teilfonds der SICAV investiert, basiert auf dem letzten Nettoinventarwert oder dem letzten verfügbaren Schlusskurs der betreffenden Anteile;
- viii) im Einklang mit der Verordnung ist es der SICAV gestattet, andere realistische Bewertungsprinzipien auf die Vermögenswerte des Geldmarkt-Teilfonds der SICAV anzuwenden, falls sich die Wertermittlung nach den vorgenannten Kriterien aufgrund der Umstände als nicht realistisch, unmöglich oder nicht angemessen erweist. Insbesondere im Fall nennenswerter Änderungen der Marktbedingungen wird die

Bewertungsgrundlage der verschiedenen Anlagen an die neuen Marktrenditen angepasst.

- b) Die Verbindlichkeiten des Geldmarkt-Teilfonds umfassen:
 - 1) alle fälligen Schuldwechsel und Buchverbindlichkeiten;
 - 2) alle fälligen oder zahlbaren Verwaltungskosten einschließlich der Vergütung der Anlageberater, der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle und der sonstigen Bevollmächtigten und Vertreter des Geldmarkt-Teilfonds;
 - 3) alle bekannten fälligen und noch nicht fälligen Verbindlichkeiten einschließlich aller fälligen vertraglichen Verbindlichkeiten, die eine Barzahlung oder Sachleistung erfordern, einschließlich des Betrags der von der SICAV für den Geldmarkt-Teilfonds angekündigten, aber noch nicht ausgeschütteten Dividenden;
 - 4) eine vom Verwaltungsrat festgelegte angemessene Rückstellung für Steuern sowie weitere vom Verwaltungsrat genehmigte oder gebilligte Rückstellungen;
 - 5) alle sonstigen Verbindlichkeiten der SICAV jeglicher Art im Hinblick auf den Geldmarkt-Teilfonds mit Ausnahme der Verbindlichkeiten, die durch die Eigenmittel der SICAV repräsentiert werden. Bei der Bewertung des Betrags dieser Verbindlichkeiten kann die SICAV die Verwaltungs- und sonstigen Aufwendungen, die einen regelmäßigen oder periodischen Charakter haben, in Form einer Schätzung für das Jahr oder einen beliebigen anderen Zeitraum veranschlagen, indem sie den Betrag zeitanteilig aufteilt.

2. ERMITTLUNG DES NETTOVERMÖGENS EINES JEDEN TEILFONDS

Jeder Teilfonds wird als gesonderte Einheit mit eigenen Mittelzuflüssen, Wertzuwächsen und Wertminderungen behandelt. Die Mitglieder des Verwaltungsrats bilden zu diesem Zweck eine Vermögensmasse, die den ausgegebenen Anteilen des betreffenden Teilfonds gemäß den nachstehenden Bestimmungen von Unterpunkt 3 zugewiesen wird, wobei sie insbesondere gegebenenfalls eine Aufgliederung dieser Vermögensmasse unter den einzelnen Anteilsklassen des Teilfonds vornehmen.

Zu diesem Zweck geschieht Folgendes:

- 1) In den Büchern der SICAV wird der Erlös aus der Ausgabe von Anteilen an einem bestimmten Teilfonds diesem Teilfonds zugeordnet, und das Vermögen, die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Aufwendungen, die sich auf diesen Teilfonds beziehen, werden diesem zugerechnet;
- 2) ist ein Vermögenswert als Erlös eines Vermögenswerts anzusehen, so wird er in den Büchern der SICAV demselben Teilfonds zugeordnet, zu dem der Vermögenswert zählt, aus dem der Erlös resultiert; im Fall einer Veränderung eines Vermögenswerts wird die Werterhöhung oder Wertminderung dem Teilfonds zugerechnet, zu dem dieser Vermögenswert zählt;
- 3) geht die SICAV eine Verbindlichkeit ein, die mit einem Vermögenswert eines bestimmten Teilfonds oder mit einer Transaktion zusammenhängt, die im Zusammenhang mit einem Vermögenswert eines bestimmten Teilfonds getätigt worden ist, so wird die Verbindlichkeit diesem Teilfonds zugerechnet;
- 4) kann ein Vermögenswert oder eine Verbindlichkeit der SICAV keinem bestimmten Teilfonds zugeordnet werden, so wird dieser Vermögenswert oder diese Verbindlichkeit allen Teilfonds im Verhältnis des Nettoinventarwerts der für die verschiedenen Teilfonds ausgegebenen Anteile zugerechnet.

Die SICAV stellt eine einzige juristische Person dar. Das Vermögen eines bestimmten Teilfonds haftet jedoch nur für die Schulden, Verbindlichkeiten und Forderungen, die diesen Teilfonds betreffen. Im Verhältnis der Anteilsinhaber untereinander wird jeder Teilfonds als gesonderte Einheit behandelt.

VI. AUSGABE, RÜCKNAHME UND UMWANDLUNG VON ANTEILEN

1. BESCHREIBUNG DER ANTEILE, RECHTE DER ANTEILSINHABER

Innerhalb jedes Teilfonds können gemäß den Bestimmungen in der Kurzbeschreibung zum jeweiligen Teilfonds Anteile in Form verschiedener Anteilsklassen ausgegeben werden. Sie sind nennwertlos und vollständig eingezahlt.

Die Ausgabe von Globalzertifikaten zwecks Verwahrung über anerkannte Clearingstellen ist ebenfalls gestattet.

Das Register der Anteilsinhaber wird von der SICAV oder von einer oder mehreren dazu beauftragten juristischen Personen entsprechend den Bestimmungen des Gesetzes vom 10. August 1915 betreffend die Handelsgesellschaften in der jeweils gültigen Fassung geführt. Das Register der Anteilsinhaber kann am Geschäftssitz der SICAV eingesehen werden.

Jeder ganze Anteil ist, unabhängig von seinem Nettowert im betreffenden Teilfonds, mit einem Stimmrecht verbunden. Die Anteilsinhaber genießen allgemeine Aktionärsrechte, wie sie im novellierten Gesetz vom 10. August 1915 betreffend die Handelsgesellschaften beschrieben sind. Hiervon ausgenommen ist das Bezugsrecht auf neue Anteile.

Jede Person, die die Zeichnung von Anteilen beabsichtigt, muss sich über die Gesetze und Bestimmungen im Hinblick auf Besteuerung und Devisenkontrollen informieren, die in ihrem Herkunfts- oder Wohnsitzland gelten.

Bruchteile von Anteilen werden im Fall der Zeichnung eines Betrags zugeteilt. Diese Anteilsbruchteile sind nicht mit einem Stimmrecht für ihre Inhaber versehen, und dies weder auf den Ordentlichen noch auf den Außerordentlichen Hauptversammlungen.

Die SICAV weist die Anleger darauf hin, dass jeglicher Anleger seine Anlegerrechte (insbesondere das Recht zur Teilnahme an den Hauptversammlungen der Anteilshaber) nur dann in vollem Umfang und unmittelbar gegenüber der SICAV ausüben kann, wenn er persönlich und unter seinem eigenen Namen im Register der Anteilshaber der SICAV verzeichnet ist. In Fällen, in denen ein Anleger über einen Vermittler in die SICAV investiert hat, der die Anlage in seinem Namen, aber im Auftrag des Anlegers tätigt, können nicht unbedingt alle Anlegerrechte unmittelbar durch den Anleger gegenüber der SICAV ausgeübt werden. Anlegern wird geraten, sich über ihre Rechte zu informieren.

2. STELLEN, DIE ERMÄCHTIGT SIND, ZEICHNUNGS-, RÜCKNAHME- UND UMWANDLUNGSANTRÄGE ENTGEGENNEHMEN

BANQUE ET CAISSE D'EPARGNE DE L'ETAT, LUXEMBOURG

1, Place de Metz, L-2954 LUXEMBOURG

BANQUE RAIFFEISEN S.C.

4, Rue Léon Laval, L-3372 LEUDELANGE

FORTUNA BANQUE S.C.

130-132, Boulevard de la Pétrusse, L-2330 LUXEMBOURG

3. ZEICHNUNGEN

Der Zeichnungspreis setzt sich aus dem Nettoinventarwert des Teilfonds zuzüglich eines Ausgabeaufschlags zugunsten der Vertriebsstelle der Anteile zusammen, wie in der Kurzbeschreibung zu jedem der Teilfonds angegeben. Bei der Wiederanlage von Dividenden auf Anteile ausschüttender Klassen (in dem Fall, dass solche Anteile ausgegeben werden – siehe Kurzbeschreibung zum betreffenden Teilfonds) innerhalb eines Monats nach Ausschüttung mittels Zeichnung neuer Anteile wird kein Ausgabeaufschlag erhoben.

Der Zeichnungspreis wird nach dem ersten Nettoinventarwert bemessen, der nach dem Zeichnungsantrag ermittelt wird, sofern dieser vor 12:00 Uhr (luxemburgischer Zeit) an einem Bankwerktag in Luxemburg eingeht, der dem Stichtag für die Ermittlung des Nettoinventarwerts vorausgeht (vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in der Kurzbeschreibung zum jeweiligen Teilfonds).

Jede Zeichnung von Anteilen stellt einen verbindlichen Kauf dar und muss voll eingezahlt werden. Der Zeichnungspreis (Nettoinventarwert pro Anteil, gegebenenfalls zuzüglich Ausgabeaufschlag) ist spätestens zwei Werktage nach dem Tag der Ermittlung des für die Zeichnung geltenden Nettoinventarwerts, sofern es sich bei diesem Tag um einen Bankwerktag in Luxemburg handelt, und in der Zeichnungswährung oder den Zeichnungswährungen zahlbar, die jeweils in der Kurzbeschreibung zum betreffenden Teilfonds angegeben ist bzw. sind. Andernfalls ist der Preis am ersten darauffolgenden Bankwerktag zu zahlen.

Der Verwaltungsrat ist hinsichtlich sämtlicher Teilfonds der SICAV berechtigt, das Eigentum an Anteilen der SICAV durch jegliche natürlichen oder juristischen Personen einzuschränken oder zu verhindern. Der Verwaltungsrat kann für einen bestimmten Teilfonds ausgegebene Anteile annullieren und den Anteilshabern den Wert ihrer Anteile zurückzahlen.

In folgenden Fällen ist im Rahmen der Geldwäschebekämpfung dem Zeichnungsantrag eine von einer zuständigen Stelle (z. B. Botschaft, Konsulat, Notar, Polizeikommissar) beglaubigte Kopie des Personalausweises des Zeichners beizufügen, sofern es sich um eine natürliche Person handelt, bzw. der Satzung und des Handelsregisterauszugs, sofern es sich um eine juristische Person handelt:

1. im Fall einer unmittelbaren Zeichnung bei der SICAV;
2. im Fall einer Zeichnung über einen qualifizierten Finanzintermediär, der in einem Land ansässig ist, das keiner den luxemburgischen Vorschriften über die Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zweck der Geldwäsche vergleichbaren Identifikationspflicht unterliegt;
3. im Fall einer Zeichnung über eine Niederlassung oder Zweigstelle, deren Muttergesellschaft einer den luxemburgischen Gesetzen gleichwertigen Pflicht zur Identitätsfeststellung unterliegt, sofern das auf die Muttergesellschaft anwendbare Gesetz diese nicht dazu verpflichtet, die Erfüllung der entsprechenden Bestimmungen durch ihre Niederlassungen und Zweigstellen sicherzustellen.

Zudem muss die SICAV die Herkunft der Mittel identifizieren, falls diese von Finanzinstituten stammen, die keiner den luxemburgischen Gesetzen gleichwertigen Pflicht zur Identitätsfeststellung unterliegen. Die Zeichnungen können zwischenzeitlich bis zur Identifizierung der Mittelherkunft ausgesetzt werden. Es wird allgemein anerkannt, dass Fachleute des Finanzbereichs mit Wohnsitz in einem Land, das sich den Schlussfolgerungen des FATF-Berichts (Financial Action Task Force on Money Laundering) angeschlossen hat, als einer Pflicht zur Identitätsfeststellung unterliegend betrachtet werden, die derjenigen gleichwertig ist, die von den luxemburgischen Gesetzen verlangt wird.

4. RÜCKNAHMEN

Jeder Anteilshaber jedes Teilfonds ist jederzeit berechtigt, von der SICAV die Rücknahme seiner Anteile zu verlangen.

Rücknahmeanträge sind schriftlich an die BANQUE ET CAISSE D'EPARGNE DE L'ETAT, LUXEMBOURG, an die FORTUNA BANQUE S.C., an die BANQUE RAIFFEISEN S.C. oder an eine ihrer Zweigstellen zu richten. Der Anteilshaber muss dem Rücknahmeantrag ein unwiderrufliches Schreiben beifügen, in dem er die Rücknahme beantragt und die Adresse angibt, an die die Zahlung erfolgen soll.

Der Verwaltungsrat kann eine Rücknahmegebühr erheben, die gegebenenfalls in der Kurzbeschreibung zum jeweiligen Teilfonds angegeben ist.

Der Rücknahmepreis wird nach dem ersten Nettoinventarwert des betreffenden Teilfonds bemessen, der nach dem Rücknahmeantrag ermittelt wird, sofern dieser vor 12:00 Uhr (luxemburgischer Zeit) an einem Bankwerktag in Luxemburg eingeht, der dem Stichtag für die Ermittlung des Nettoinventarwerts vorausgeht

(vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in der Kurzbeschreibung zum jeweiligen Teilfonds).

Der Rücknahmeantrag ist unwiderruflich, außer im Fall einer Aussetzung der Ermittlung des Nettoinventarwerts. Die Zahlung des Rücknahmepreises erfolgt innerhalb von maximal drei Werktagen nach dem Datum, zu dem der maßgebliche Nettoinventarwert ermittelt wird, und in der Währung oder den Währungen, die in der Kurzbeschreibung zum betreffenden Teilfonds angegeben ist bzw. sind.

Der Rücknahmewert der Anteile kann höher, niedriger oder gleich dem ursprünglichen Erwerbs- oder Zeichnungspreis sein.

Sollten an einem Bewertungsstichtag Rücknahmeanträge über einen Betrag eingehen, der 10% der ausgegebenen Anteile eines Teilfonds übersteigt, so kann die SICAV beschließen, die Rücknahmen um bis zu drei aufeinanderfolgende Bewertungsstichtage nach Eingang des Rücknahmeantrags aufzuschieben. Im Fall eines solchen Aufschubs der Rücknahme von Anteilen werden die betreffenden Anteile am betreffenden Bewertungsstichtag zu dem am jeweiligen Datum geltenden Nettoinventarwert pro Anteil zurückgekauft. Diese aufgeschobenen Rücknahmeanträge werden gegenüber nachfolgenden Anträgen vorrangig bearbeitet. Diese Möglichkeit zum Aufschub von Rücknahmen ermöglicht es, im Interesse der Anteilshaber zu handeln und deren Gleichbehandlung sicherzustellen. Zum Zweck der Auslegung dieses Unterabsatzes werden Umwandlungen mit einer Rücknahme von Anteilen gleichgesetzt.

5. VORÜBERGEHENDE AUSSETZUNG DER ERMITTLUNG DES NETTOINVENTARWERTS

Unbeschadet rechtlicher Gründe kann die SICAV in folgenden Fällen generell oder nur für einen oder mehrere Teilfonds oder eine oder mehrere Anteilsklassen die Berechnung des Nettoinventarwerts der Anteile sowie die Ausgabe, die Rücknahme und die Umwandlung ihrer Anteile aussetzen:

- während des gesamten oder eines Teils des Zeitraums, in dem eine der wichtigsten amtlichen Börsen oder einer der wichtigsten reglementierten, regelmäßig funktionierenden, anerkannten und öffentlich zugänglichen Märkte, an denen ein als wesentlich erachteter Teil des Portfolios eines oder mehrerer Teilfonds notiert ist, oder einer der wichtigsten Devisenmärkte, an denen die Währungen notiert sind, in denen der Nettoinventarwert eines oder mehrerer Teilfonds ausgedrückt ist, aus einem anderen Grund als wegen gesetzlicher Feiertage geschlossen ist oder der Handel dort eingeschränkt oder ausgesetzt wurde; sowie bei Nichtverfügbarkeit der Bewertungen von OTC-Derivaten, falls ein als wesentlich erachteter Teil des Portfolios eines oder mehrerer Teilfonds in solchen OTC-Derivaten angelegt ist;
- bei Bestehen einer ernsten Lage, die dazu führt, dass die SICAV das Vermögen und/oder die Verbindlichkeiten eines oder mehrerer Teilfonds nicht richtig bewerten oder nicht normal darüber verfügen kann oder ihr dies nicht möglich ist, ohne den Interessen der Anteilshaber der SICAV in schwerwiegender Weise zuwiderzuhandeln;
- falls die für die Ermittlung des Preises oder des Werts des Vermögens eines oder mehrerer Teilfonds der SICAV erforderlichen Kommunikationskanäle außer Betrieb sind oder falls der Wert einer Kapitalanlage der SICAV aus jeglichem Grund nicht mit der gewünschten Schnelligkeit oder Genauigkeit bestimmt werden kann;
- falls sich der Nettoinventarwert der Anteile der OGA, in denen die SICAV angelegt hat, nicht mehr ermitteln lässt, wobei die entsprechenden Anlagen einen erheblichen Anteil an der Gesamtheit der Anlagen der SICAV darstellen müssen;
- falls die SICAV nicht in der Lage ist, Gelder zu übertragen oder Transaktionen zu normalen Preisen oder Devisenkursen vorzunehmen oder falls den Devisen- oder Finanzmärkten Beschränkungen auferlegt werden;
- nach Fassung eines Beschlusses, die SICAV oder einen oder mehrere Teilfonds aufzulösen oder abzuwickeln;
- in allen Fällen, in denen der Verwaltungsrat mittels eines begründeten Beschlusses vorsieht, dass eine solche Aussetzung nötig ist, um die Interessen der Anteilshaber zu wahren.

Die vorgenannten Aussetzungen werden von der SICAV bekanntgegeben und für den oder die betroffenen Teilfonds den Anteilshabern, die die Rücknahme von Anteilen beantragen, zu dem Zeitpunkt mitgeteilt, zu dem sie den endgültigen schriftlichen Antrag stellen.

Bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände, die sich negativ auf die Interessen der Anteilshaber der SICAV auswirken könnten (z. B. eine hohe Anzahl an Rücknahme-, Zeichnungs- oder Umwandlungsanträgen, eine hohe Volatilität eines oder mehrerer Zielmärkte der Anlagen eines oder mehrerer Teilfonds etc.), behält sich der Verwaltungsrat das Recht vor, den Wert des oder der Teilfonds erst nach Wegfall der außergewöhnlichen Umstände und gegebenenfalls nach Durchführung der angezeigten Wertpapierverkäufe für Rechnung der SICAV zu ermitteln (Auslagen inbegriffen).

In diesem Fall werden die Zeichnungen, Rücknahmeanträge und Umwandlungen von Anteilen, die gleichzeitig vor der Ausführung stehen, auf der Grundlage des ersten in dieser Weise berechneten Nettoinventarwerts durchgeführt.

6. UMWANDLUNG UND UMTAUSCH VON ANTEILEN

Anteilshaber, die mit allen oder einem Teil ihrer Anteile an einem Teilfonds in einen anderen wechseln möchten, können dies jederzeit schriftlich bei der BANQUE ET CAISSE D'EPARGNE DE L'ETAT, LUXEMBOURG, der FORTUNA BANQUE S.C. oder der BANQUE RAIFFEISEN S.C. beantragen, sofern in der Kurzbeschreibung zum betreffenden Teilfonds nichts Anderslautendes angegeben ist. Das Verfahren entspricht dem der Rücknahme von Anteilen.

Das Umtauschverhältnis wird nach folgender Formel berechnet:

$$(B \cdot C) - E$$

$$A = \frac{\quad}{D}$$

A = Anzahl der zuzuweisenden Anteile des neuen Teilfonds

B = Anzahl der umzuwandelnden Anteile des alten Teilfonds

C = Nettoinventarwert der Anteile des alten Teilfonds an dem für die Umwandlung maßgeblichen Bewertungsstichtag

D = Nettoinventarwert der Anteile des neuen Teilfonds an dem für die Umwandlung maßgeblichen Bewertungsstichtag

E = gegebenenfalls anfallende Umwandlungskosten

Die sich aus dem Umtausch ergebenden Bruchteile von Anteilen werden den Anteilseignern zugeteilt, die die Umwandlung beantragt haben.

Die Listen der Umwandlungsanträge werden am Bankwerktag, der der Ermittlung des Nettoinventarwerts vorausgeht, um 12:00 Uhr (luxemburgische Zeit) geschlossen (sofern in den Kurzbeschreibungen zu den betreffenden Teilfonds nichts Anderslautendes angegeben ist).

Wie in den Kurzbeschreibungen zu den Teilfonds näher erläutert, kann der Verwaltungsrat eine Umwandlungs- oder Umtauschgebühr auf den Wert der im Gegenzug erhaltenen Anteile erheben.

Der Wechsel von einem Teilfonds in einen anderen ist nicht mehr möglich, wenn die Berechnung des Nettoinventarwerts eines der betroffenen Teilfonds ausgesetzt wurde.

7. HINWEIS

Zeichnungen, Umwandlungen und Rücknahmen erfolgen grundsätzlich zu einem unbekanntem Preis.

Die SICAV nimmt keine Zeichnungs- oder Umwandlungsanträge von Anlegern an, die unter Verdacht stehen, Arbitrage-Techniken anzuwenden, d. h. systematisch und innerhalb kurzer Zeitspannen Anteile zu zeichnen oder umzuwandeln und dabei Zeitverschiebungen und/oder Schwächen des Systems der NIW-Berechnung auszunutzen („Market-Timing“).

Die SICAV ergreift gegebenenfalls Maßnahmen, um die Interessen der übrigen Anleger zu schützen.

VII. VERWALTUNGSRAT, ANLAGEBERATER UND VERWALTUNGSGESELLSCHAFT

Der Verwaltungsrat der SICAV ist für die Verwaltung und das Management der SICAV sowie für die Überwachung ihrer Tätigkeiten verantwortlich. Zudem ist er für die Festlegung und Durchführung der Anlagepolitik zuständig.

Im Übrigen nimmt die SICAV die Anlageberatungsdienste der LUX-FUND ADVISORY S.A. in Anspruch, welche die SICAV im Einklang mit den im vorliegenden Prospekt dargelegten Anlagezielen und -beschränkungen über Anlagechancen eines oder mehrerer ihrer Teilfonds berät.

Zu diesem Zweck hat die SICAV eine Vereinbarung mit der LUX-FUND ADVISORY S.A. getroffen, die als Aktiengesellschaft luxemburgischen Rechts mit einem Gesellschaftskapital von 100.000.- EUR gegründet worden ist und deren Aufgabe darin besteht, Anlageberatungsdienstleistungen für Investmentfonds zu erbringen. Der Vertrag zwischen der SICAV und der LUX-FUND ADVISORY S.A. kann unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist jederzeit per Einschreiben an die andere Partei gekündigt werden.

Die SICAV greift darüber hinaus auf die Dienstleistungen der BCEE ASSET MANAGEMENT S.A. zurück, die als Verwaltungsgesellschaft fungiert. Zu diesem Zweck hat die SICAV einen Verwaltungsgesellschaftsvertrag mit der BCEE ASSET MANAGEMENT S.A. abgeschlossen, die am 22. Dezember 2003 in der Form einer Aktiengesellschaft luxemburgischen Rechts gegründet wurde.

Die Satzung der BCEE ASSET MANAGEMENT S.A. wurde mehrmals geändert, wobei die letzte Änderung am 8. Mai 2018 erfolgt ist. Das Gesellschaftskapital beträgt 1.250.000.- EUR.

Die Aufgabe der BCEE ASSET MANAGEMENT S.A., einer Verwaltungsgesellschaft nach Kapitel 15 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010, besteht in erster Linie im Portfoliomanagement, in der Verwaltung und im Vertrieb von Anteilen von OGAW und anderen OGA in Luxemburg und/oder im Ausland.

Seit dem 22. Juli 2014 ist die BCEE ASSET MANAGEMENT S.A. überdies als Verwalter alternativer Investmentfonds nach dem einschlägigen Gesetz vom 12. Juli 2013 zugelassen.

Im Rahmen ihrer Aufgaben als Verwaltungsgesellschaft nimmt die BCEE ASSET MANAGEMENT S.A. das Portfoliomanagement, die Verwaltung und den Vertrieb wahr.

Die BCEE ASSET MANAGEMENT S.A. hat die Aufgaben der Verwaltungsstelle und der Transfer- und Registerstelle an die BANQUE ET CAISSE D'EPARGNE DE L'ETAT, LUXEMBOURG übertragen, die unter ihrer eigenen Verantwortung die ihr obliegenden Aufgaben ganz oder teilweise auf die European Fund Administration („EFA“), eine Aktiengesellschaft luxemburgischen Rechts mit Sitz in 2, Rue d'Alsace, L-1122 LUXEMBURG, überträgt. Bei jeglicher Änderung im Hinblick auf die Übertragung von Aufgaben wird der Emissionsprospekt entsprechend aktualisiert.

Die Aufgaben der Transfer- und Registerstelle, das heißt die Ausgabe, Umwandlung und Rücknahme von Anteilen sowie die Führung des Registers der Anteilseigner, werden von der EFA wahrgenommen.

Ferner übernimmt die EFA im Auftrag der SICAV die Ermittlung und Veröffentlichung des Nettoinventarwerts (NIW) der Anteile der einzelnen Teilfonds

gemäß dem Verkaufsprospekt und der Satzung der SICAV sowie alle administrativen und Buchführungsaufgaben, die mit der Verwaltung der SICAV einhergehen.

Die BCEE ASSET MANAGEMENT S.A. hat den Vertrieb an die BANQUE ET CAISSE D'EPARGNE DE L'ETAT, LUXEMBOURG, die BANQUE RAIFFEISEN S.C. und die FORTUNA BANQUE S.C. übertragen.

Der Vertrag zwischen der SICAV und der BCEE ASSET MANAGEMENT S.A. kann unter Einhaltung einer einmonatigen Frist jederzeit von jeder der beiden Parteien per Einschreiben an die andere Partei gekündigt werden.

Die Gebühren, welche die Verwaltungsgesellschaft oder ihre Beauftragten für ihre Dienstleistungen erhalten, sind in den Kurzbeschreibungen zu den Teilfonds aufgeführt, die diesem Prospekt beiliegen. Nicht in diesen Gebühren enthalten sind die Kosten und Ausgaben, die im Laufe der normalen Betriebstätigkeit der Verwaltungsgesellschaft oder ihrer Beauftragten anfallen, wie Gebühren für Telefon, Fax, Porto etc.

Die Vergütungspolitik der BCEE ASSET MANAGEMENT S.A. zielt darauf ab, die Vergütung der betreffenden Mitarbeiter an einer im Verhältnis zum eingegangenen Risiko vorsichtigen Haltung auszurichten. Das Vergütungssystem trägt dem strategischen Ansatz der BCEE ASSET MANAGEMENT S.A., ihren Zielen, ihren Werten und ihren langfristigen Interessen wie z. B. ihren Perspektiven für nachhaltiges Wachstum Rechnung und steht mit den Grundsätzen des Schutzes der Kunden im Einklang. Diese Politik spiegelt sich insbesondere in einem angemessenen Gleichgewicht zwischen der variablen Vergütung im Verhältnis zum Basisentgelt und einer Leistungsbewertung wider; sie steht im Einklang mit den Interessen der verwalteten Fonds und Portfolios und von deren Anlegern und ist darauf ausgerichtet, jegliche Interessenkonflikte zu vermeiden. Einzelheiten zur aktualisierten Vergütungspolitik der BCEE ASSET MANAGEMENT S.A. werden auf Anforderung kostenfrei zur Verfügung gestellt und können online eingesehen werden: <http://www.bcee-am.info> – („Vergütungspolitik“).

Im Einklang mit der Verordnung (EU) 2017/1131 über Geldmarktfonds und den anwendbaren delegierten Rechtsakten wurde seitens der Verwaltungsgesellschaft des Fonds ein internes Verfahren zur Bewertung der Kreditqualität („Internal Credit Quality Assessment Procedure“, ICAP) eingerichtet. Dieses Verfahren stützt sich auf vorsichtige, systematische und durchgängige Bewertungsmethoden und verwendet ein wirksames System, um aussagekräftige aktuelle Informationen zu erhalten, das nicht automatisch auf externe Ratings zurückgreift. Dieses Verfahren ist hinreichend spezifisch und auf die Verwaltungsgesellschaft zugeschnitten, und es berücksichtigt unter anderem die Merkmale des jeweiligen Finanzinstruments und das Kreditrisiko des Emittenten. Die für das Risikomanagement zuständige Abteilung der Verwaltungsgesellschaft (die „Risk-Management-Funktion“) verantwortet die Verwaltung, die laufende Überwachung, die Überprüfung und die Methodologie des ICAP.

Das ICAP wird bei der Ermittlung der Kreditqualität eines Vermögenswerts konsequent angewandt. Die Risk-Management-Funktion der Verwaltungsgesellschaft (unter der Leitung des „Head of Risk Management“) stellt überdies sicher, dass die bei der Anwendung des ICAP genutzten Informationen von ausreichender Qualität und aktuell sind und aus zuverlässigen Quellen stammen.

Im Einklang mit Artikel 20 der Verordnung beruht das ICAP auf einem internen Scoring-System, das Marktdaten heranzieht, um die einzelnen Wertpapiere zu kategorisieren (im Rahmen der Analysestufe 1) und eine Fundamentalanalyse anzustellen (im Rahmen der Analysestufe 2), wobei die Emittendendaten (Kreditrisiko und weitere qualitative und quantitative Indikatoren finanzieller-, mikro- und/oder makroökonomischer Art) sowie die Merkmale des Vermögenswerts (Liquiditäts- und Vor- bzw. Nachrangigkeitsprofil) berücksichtigt werden.

Die Risk-Management-Funktion der Verwaltungsgesellschaft führt eine Analyse der ersten Stufe durch, indem sie einen internen Score für jedes Wertpapier ermittelt und zugleich die Vermögenswertkategorie, der ein Instrument angehört (Schatzbriefe, Unternehmensanleihen etc.), die Klassifizierung (Senior, nachrangig etc.), das von der Laufzeit (kurz/lang) abhängige Fälligkeitsprofil sowie gegebenenfalls die Häufigkeit der Zinsberechnung berücksichtigt. Dasselbe System erlaubt es zugleich, verschiedene Arten von Emittenten anhand ihres öffentlichen oder privaten Charakters sowie ihres Tätigkeitssektors zu unterscheiden. Unter anderem lassen sich hiermit mindestens die folgenden Arten von Emittenten unterscheiden: nationale, regionale oder lokale Körperschaften, finanzielle und nicht-finanzielle Kapitalgesellschaften. Anlagen in Verbriefungen und weiteren strukturierten Finanzinstrumenten sind nicht vorgesehen. Das marktdatenbasierte interne Scoring-System trägt dem Liquiditätsprofil des Instruments Rechnung.

Das bei der Analysestufe 1 gewonnene interne Rating eines Wertpapiers fließt in eine Analyse auf einer zweiten Stufe ein, die von der Risk-Management-Funktion der Verwaltungsgesellschaft mit Unterstützung von deren Wirtschaftsanalysefunktion (die in hierarchischer Sicht von den übrigen Funktionen unabhängig ist und an den Vorstand berichtet) und des Anlagemanagementteams der Verwaltungsgesellschaft vorgenommen wird. Diese zweite Analysestufe bedarf der Validierung durch den Head of Risk Management der Verwaltungsgesellschaft und dient der Hinterfragung der im Rahmen der Analysestufe 1 gewonnenen quantitativen Ergebnisse: Sie erlaubt es, den Qualitätsstandard des Emittenten eingehender zu untersuchen und zu beurteilen, indem dessen Fundamentaldaten (Zahlungsfähigkeit, Ertragskraft und Liquiditätskoeffizienten) bewertet und mikro- und makroökonomische Faktoren qualitativer wie quantitativer Natur stärker berücksichtigt werden.

Die Risk-Management-Funktion analysiert die Ergebnisse des internen Scoring-Systems auf der Grundlage von Marktdaten hinsichtlich der Fundamentalanalyse des Emittenten, um das Rating eines Vermögenswerts zu bestimmen. Jede erhebliche Abweichung der aktuellen Beobachtungen von den historischen Erfahrungswerten wird von der Risk-Management-Funktion analysiert, um

sicherzustellen, dass das ICAP die Anforderungen von Artikel 21 der Verordnung erfüllt.

Diese monatlich von der Risk-Management-Funktion angestellte Analyse berücksichtigt zudem jede Veränderung des Ratings eines Wertpapiers, die zwischen verschiedenen Monaten auftritt: Die Risk-Management-Funktion erörtert die gewonnenen Ergebnisse in der Sitzung des gänzlich intern aufgestellten Operativen Ausschusses der Verwaltungsgesellschaft, der sich aus dem Head of Risk Management und dem Head of Portfolio Management der Verwaltungsgesellschaft zusammensetzt. Darüber hinaus dokumentiert die Risk-Management-Funktion die Ergebnisse und stellt sie in einem monatlichen Bericht vor, der dem Vorstand vorgelegt wird. Dieser Bericht dient auch dazu, in zwei Fällen eine eingehende Analyse zu präsentieren:

falls sich hinsichtlich des jeweils verstrichenen Betrachtungszeitraums Abweichungen aus dem Vergleich der internen Ratings der Wertpapiere ergeben und

in Fällen, in denen zwischen dem internen Rating und dem Kreditrating externer Ratingagenturen Differenzen von über zwei Stufen („Notches“) zutage treten.

Der Head of Risk Management der Verwaltungsgesellschaft kontrolliert die interne Bewertung der Kreditqualität und damit die endgültig vergebenen internen Ratingnoten für alle im Portfolio gehaltenen Wertpapiere mit kurzer Laufzeit. In diesem Zusammenhang obliegt es ihm auch, seine endgültige Entscheidung bezüglich des finalen internen Ratings auszudrücken und zu begründen, das in den beiden vorstehend beschriebenen Szenarien für ein Wertpapier vergeben wird: So ist hervorzuheben, dass das vom Head of Risk Management vergebene interne Bonitätsrating dem oder den Portfoliomanager(n) vorgelegt, in einem Sitzungsgespräch erörtert und im Monatsbericht zu den internen Ratings, den der Head of Risk Management der Verwaltungsgesellschaft dem Vorstand unterbreitet, begründet werden muss.

Der Vorstand überprüft die vom Head of Risk Management erarbeitete Analyse hinsichtlich der Vergabe des internen Ratings insbesondere für Wertpapiere, die von den beiden vorstehend genannten Szenarien betroffen sind, und gibt auf dieser Grundlage eine befürwortende oder ablehnende Stellungnahme zum internen Rating ab. Die Schlussfolgerungen des Vorstands werden dem Head of Risk Management und dem betreffenden Portfoliomanager übermittelt, und bei Bedarf nimmt Letzterer die angezeigten Änderungen an der Vermögensallokation des von ihm verwalteten Portfolios vor.

Die Methoden zur Bewertung der Kreditqualität werden mindestens einmal jährlich vom Head of Risk Management der Verwaltungsgesellschaft überprüft. Die Validierung des ICAP erfolgt auf jährlicher Basis durch die Risk-Management-Funktion sowie durch den Vorstand der Verwaltungsgesellschaft. Darüber hinaus erfolgt im Einklang mit Artikel 23(4) der Verordnung eine fortlaufende Überwachung des ICAP durch die Risk-Management-Funktion der Verwaltungsgesellschaft, um sicherzustellen, dass die Verfahren angemessen sind und es erlauben, die Kreditqualität des Instruments durchgehend wahrheitsgetreu zu ermitteln. Der Vorstand der Verwaltungsgesellschaft wird regelmäßig über die einwandfreie Funktionsweise und die ordnungsgemäße Durchführung des ICAP-Verfahrens unterrichtet. Im Anschluss an die regelmäßige Überprüfung des ICAP-Verfahrens durch den Head of Risk Management wird jede von diesem vorgenommene angezeigte Aktualisierung ebenfalls dem Vorstand zur Überprüfung und Genehmigung vorgelegt.

Der Aufsichtsrat der Verwaltungsgesellschaft setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:

- Herr Aloyse KOHLL
- Herr Jean FELL
- Herr Pit HENTGEN

Der Vorstand der Verwaltungsgesellschaft setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:

- Frau Hélène CORBET-BIDAUD
- Herr Carlo STRONCK
- Herr Yves WAGNER

VIII. DEPOTBANK

Die SICAV hat die BANQUE ET CAISSE D'EPARGNE DE L'ETAT, LUXEMBOURG zur Depotbank im Sinne des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 und gemäß den Bestimmungen eines Depotbankvertrags ernannt.

Bei der BANQUE ET CAISSE D'EPARGNE DE L'ETAT, LUXEMBOURG handelt es sich um eine eigenständige öffentliche Einrichtung („établissement public autonome“) nach luxemburgischem Recht. Sie ist seit 1856 in der offiziellen Liste der luxemburgischen Kreditinstitute eingetragen und wurde seitens der CSSF im Einklang mit der Richtlinie 2006/48/EG, die mit dem geänderten Gesetz von 1993 über den Finanzsektor in Luxemburg umgesetzt wurde, für ihre Tätigkeiten zugelassen.

Als Depotbank der SICAV obliegt es der BANQUE ET CAISSE D'EPARGNE DE L'ETAT, LUXEMBOURG, im Rahmen der ihr in den luxemburgischen Gesetzen zugewiesenen Kernaufgaben:

- a) die Cashflows der SICAV zu überprüfen und die angemessene Überwachung dieser Cashflows sicherzustellen;
- b) die Aufbewahrung der Vermögenswerte der SICAV sicherzustellen, darunter insbesondere die Verwahrung von Finanzinstrumenten und die Prüfung des Eigentums an den anderen Vermögenswerten;

- c) sicherzustellen, dass der Verkauf, die Ausgabe, der Rückkauf und die Stornierung von Vermögenswerten für die SICAV gemäß deren Satzung und den anwendbaren Gesetzen erfolgen;
- d) sicherzustellen, dass der Wert der Anteile gemäß den anwendbaren Gesetzen und der Satzung der SICAV berechnet wird;
- e) sicherzustellen, dass bei Transaktionen über Vermögenswerte der SICAV dieser der Gegenwert innerhalb der üblichen Fristen überwiesen wird;
- f) sicherzustellen, dass die Erträge der SICAV im Einklang mit deren Satzung und den anwendbaren Gesetzen verwendet werden;
- g) die Anweisungen der SICAV oder der Verwaltungsgesellschaft auszuführen, sofern diese nicht den anwendbaren Gesetzen oder der Satzung der SICAV widersprechen.

Die Depotbank ist berechtigt, die ihr gemäß dem Depotbankvertrag obliegenden Verwahrungsaufgaben ganz oder zum Teil an Dritte zu übertragen. Die Liste der Drittstellen, an welche die Depotbank Aufgaben überträgt, ist auf ihrer Webseite verfügbar:

<https://www.bcee.lu/Downloads/Publications>
(„Liste der Unterverwahrstellen für OGAW“).

In der Wahrnehmung ihrer Aufgaben handelt die Depotbank im ausschließlichen Interesse der SICAV sowie von deren Anteilseignern.

Es können jedoch Interessenkonflikte zwischen der Depotbank und den Unterverwahrstellen entstehen. Im Fall eines potenziellen Interessenkonflikts im Rahmen ihrer täglichen Aufgaben stellt die Depotbank jederzeit sicher, dass sie die anwendbaren Gesetze sowie die Aufgaben und Pflichten erfüllt, die ihr kraft des Depotbankvertrags obliegen.

Des Weiteren können potenzielle Interessenkonflikte im Zusammenhang mit der Erbringung anderer Dienstleistungen der Depotbank oder einer mit der SICAV, der Verwaltungsgesellschaft und/oder anderen Parteien verbundenen Gesellschaft entstehen. So kann die Depotbank und/oder eine verbundene Gesellschaft zum Beispiel als Depotbank, Unterverwahrstelle oder Verwaltungszentrale für andere Fonds agieren. Somit ist nicht ausgeschlossen, dass die Depotbank (oder eine der mit ihr verbundenen Gesellschaften) im Rahmen ihrer Tätigkeiten in potenzielle Interessenkonflikte mit der SICAV, der Verwaltungsgesellschaft und/oder anderen Fonds gerät, für die sie selbst oder eine oder mehrere der mit ihr verbundenen Gesellschaften Dienstleistungen erbringt.

Zum Datum der Veröffentlichung des vorliegenden Prospekts wurden einige Situationen identifiziert, die zu Interessenkonflikten führen könnten:

- Interessenkonflikte im Rahmen der Übertragung von Verwahrungsaufgaben an Unterverwahrstellen: Keine der Unterverwahrstellen, an welche die Depotbank Verwahrungsaufgaben übertragen hat, gehört der BCEE-Gruppe an, was das Risiko potenzieller Interessenkonflikte minimiert;
- die Depotbank übt ihre Tätigkeit als Verwahrstelle auch für andere Investmentfonds aus: Die Depotbank bemüht sich nach Kräften, objektiv zu agieren, um die Gleichbehandlung all ihrer Kunden zu gewährleisten;
- die Depotbank übt neben ihrer Tätigkeit als Verwahrstelle andere Bankdienstleistungen für die SICAV aus: Die Depotbank bemüht sich nach Kräften, diese Dienstleistungen objektiv und auf faire Weise zu erbringen;
- sowohl die Depotbank als auch die Verwaltungsgesellschaft gehören der BCEE-Gruppe an: Die Depotbank handelt im ausschließlichen Interesse der SICAV und von deren Anteilseignern. Darüber hinaus handelt es sich bei der Depotbank und der Verwaltungsgesellschaft um zwei separate Unternehmen, die mit unterschiedlichem Personal ausgestattet sind, sodass eine klare Trennung der Aufgaben und Funktionen gewährleistet ist.

Sollte sich der Rechtsrahmen oder die Organisationsstruktur der betreffenden Unternehmen ändern, so könnte dies auch Änderungen der Art und des Ausmaßes potenzieller Interessenkonflikte nach sich ziehen. In diesem Fall wird der aktuelle Prospekt entsprechend angepasst.

Aktuelle Informationen zu den Aufgaben der Depotbank, zur Aufgabenübertragung an Unterverwahrstellen und zu den Interessenkonflikten, die in diesem Zusammenhang entstehen könnten, stellt die Depotbank den Anteilseignern auf Anfrage zur Verfügung.

Die Depotbank haftet gegenüber der SICAV und den Anteilseignern für Verluste durch die Depotbank oder durch Dritte, an welche die Verwahrung von Finanzinstrumenten übertragen wurde. Im Fall eines Verlustes von verwahrten Finanzinstrumenten ist die Depotbank verpflichtet, unverzüglich ein gleichartiges Finanzinstrument bereitzustellen oder den entsprechenden Betrag zu überweisen. Die Depotbank haftet jedoch nicht für den Verlust von Finanzinstrumenten, sofern sie nachweisen kann, dass dieser Verlust infolge eines externen, nicht von ihr zu vertretenden Ereignisses eingetreten ist, dessen Folgen sie auch unter Aufwendung aller zumutbaren Anstrengungen nicht hätte abwenden können.

Die Depotbank haftet gegenüber der SICAV und den Anteilseignern auch für Verluste, die auf fahrlässige Fehler der Depotbank oder eine vorsätzlich unsachgemäße Ausführung ihrer Aufgaben zurückzuführen sind.

Die Übertragung von Verwahrungsaufgaben an Dritte hat keine Auswirkungen auf die Haftung der Depotbank.

Der Depotbankvertrag gilt für unbestimmte Zeit und kann von jedem Vertragspartner unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gekündigt werden. In bestimmten Fällen ist der Depotbankvertrag auch mit einer kürzeren Frist kündbar, etwa in dem Fall, dass eine Partei ihre Pflichten verletzt.

Die Gebühren der Depotbank sind in den Kurzbeschreibungen zu den Teilfonds aufgeführt, die diesem Prospekt beiliegen. Nicht in diesen Gebühren enthalten sind die Kosten und Ausgaben, die im Laufe der normalen Betriebstätigkeit der Depotbank anfallen, wie Gebühren für Telefon, Fax, Porto etc.

IX. DOMIZIL- UND ZAHLSTELLE

Die Funktion der Domizilstelle wurde der BANQUE ET CAISSE D'EPARGNE DE L'ETAT, LUXEMBOURG, 1, Place de Metz, L-2954 LUXEMBURG, übertragen. In ihrer Funktion als Domizilstelle der SICAV gewährt die BANQUE ET CAISSE D'EPARGNE DE L'ETAT, Luxembourg Letzterer das Recht, ihre Adresse als Gesellschaftssitz zu nutzen.

Als Zahlstellen fungieren die BANQUE ET CAISSE D'EPARGNE DE L'ETAT, LUXEMBOURG, 1, Place de Metz, L-2954 LUXEMBURG, die BANQUE RAFFEISEN S.C., 4, Rue Léon Laval, L-3372 LEUDELANGE sowie die FORTUNA BANQUE S.C., 130-132, Boulevard de la Pétrusse, L-2330 LUXEMBURG.

X. BESTEUERUNG

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des vorliegenden Dokuments unterliegt die SICAV der Abonnementsteuer, die an die Einregistrierungsverwaltung zahlbar ist. Sofern in den Kurzbeschreibungen zu den Teilfonds nichts anderes bestimmt ist, beträgt diese Steuer 0,05% jährlich, zahlbar vierteljährlich auf das Gesamtvermögen der SICAV, wie es sich am letzten Tag eines jeden Quartals darstellt.

Die SICAV trägt die eventuell in den verschiedenen Ländern auf dort vorgenommene Anlagen einbehaltene Quellensteuer, sofern diese nicht unter den Anwendungsbereich eines Doppelbesteuerungsabkommens fällt, das vom Großherzogtum Luxemburg mit dem entsprechenden Land geschlossen wurde.

Ferner kann sie indirekten Steuern auf ihre Transaktionen (Stempelsteuer, Börsensteuer) und auf ihr in Rechnung gestellte Dienstleistungen (Umsatzsteuer, Mehrwertsteuer) unterworfen sein, die aufgrund verschiedener geltender Gesetzgebungen anwendbar sein können. Es obliegt dem Anteilinhaber, sich über die steuerliche Behandlung zu unterrichten, die aufgrund der Gesetze seines Landes, seiner Staatsangehörigkeit oder seines Wohnsitzes auf ihn anwendbar ist.

Es obliegt dem Anteilinhaber, sich über die steuerliche Behandlung zu unterrichten, die aufgrund der Gesetze seines Landes, seiner Staatsangehörigkeit oder seines Wohnsitzes auf ihn anwendbar ist.

FATCA

In dem vorliegenden Abschnitt haben die definierten Begriffe die ihnen im zwischenstaatlichen Abkommen (IGA) nach Modell I zugewiesene Bedeutung, sofern in diesem Abschnitt oder im Prospekt nichts anderes angegeben ist.

Mit dem Gesetz FATCA wurde dem Bundessteuergesetz (Internal Revenue Code) der Vereinigten Staaten von Amerika ein neues Kapitel über „Steuern, die die Offenlegung von Informationen über bestimmte Konten im Ausland gewährleisten“ hinzugefügt. FATCA verlangt von ausländischen Finanzinstitutionen („FFI“) wie der SICAV die Übermittlung von Informationen über direkte oder indirekte Finanzbeteiligungen von US-Personen (gemäß der FATCA-Definition), die diese auf Konten halten, oder über US-Personen gehörende nichtamerikanische Unternehmen an die US-Steuerbehörde („IRS“). Die Nichtübermittlung der verlangten Informationen kann die Einbehaltung einer Quellensteuer von 30% auf bestimmte Einkünfte aus amerikanischen Quellen (einschließlich Dividenden und Zinsen) sowie auf bestimmte Bruttogewinne aus dem Verkauf oder der Veräußerung von Vermögenswerten nach sich ziehen, die Kapitalerträge wie Zinsen oder Dividenden abwerfen.

Luxemburg hat am 28. März 2014 ein zwischenstaatliches Abkommen (IGA) nach Modell I mit den USA abgeschlossen, das darauf abzielt, die Einhaltung von Steuervorschriften zu verbessern und FATCA umzusetzen („IGA-Modell I“).

Die SICAV hat den Status als „Collective Investment Vehicle“ (Kollektivanlagevehikel) im Sinne von Absatz D von Abschnitt IV des IGA-Modells I gewählt. Somit können die Anteile der SICAV nur von oder über folgende Rechtsträger(n) gehalten werden:

- „Exempt Beneficial Owner“ (ausgenommener wirtschaftlich Berechtigter),
- „Active Non Financial Foreign Entity“ (aktive nichtamerikanische Nicht-Finanzinstitute, d. h. Organisationen, deren Einkommen zu weniger als 50% aus passiven Tätigkeiten wie zum Beispiel Dividenden- oder Zinserträgen stammen),
- „Non US person“ (Nicht-US-Steuerbürger),
- „Participating Financial Institution“ (teilnehmendes Finanzinstitut).

Als „Collective Investment Vehicle“ ist die SICAV von der Pflicht zur Identifizierung von Vermögenswerten, die US-Staatsbürger und Personen mit Wohnsitz in den USA bei Finanzinstitutionen in Luxemburg halten, und von deren Meldung an die luxemburgische Steuerbehörde Administration des Contributions Directes befreit. Es wird darauf hingewiesen, dass die Fähigkeit der SICAV, Quellensteuerabzüge im Zusammenhang mit FATCA zu vermeiden, außerhalb ihres Einflussbereichs liegt und in bestimmten Fällen von Handlungen eines Vermittlers oder anderer Beauftragter, die die Einbehaltung in der Verwahrkette vornehmen, oder vom FATCA-Status der Anleger oder der Endbegünstigten abhängen kann.

Jede Einbehaltung von Quellensteuer auf die SICAV führt zu einer Verringerung der Summen, die zur Bezahlung der Gesamtheit ihrer Anleger zur Verfügung stehen, wobei eine solche Einbehaltung einen bestimmten Teilfonds in unverhältnismäßiger Weise betreffen kann.

Es kann nicht garantiert werden, dass von der SICAV vorgenommene Ausschüttungen oder gehaltene Vermögenswerte nicht der Quellensteuer

unterliegen. Somit wird allen potenziellen Anlegern einschließlich der nichtamerikanischen Anleger empfohlen, ihren eigenen Steuerberater in der Frage zu konsultieren, ob Ausschüttungen der SICAV der Quellensteuer unterliegen könnten.

AUTOMATISCHER INFORMATIONSAUSTAUSCH

Die europäische Richtlinie 2014/107/EU vom 9. Dezember 2014 zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU bezüglich der Verpflichtung zum automatischen Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung sowie die weiteren internationalen Abkommen im Rahmen des von der OECD entwickelten Standards für den Informationsaustausch (gemeinhin bekannt als „Common Reporting Standard“ oder „CRS“) verpflichten die teilnehmenden Staaten, Informationen von ihren Finanzinstitutionen einzuholen und diese Informationen untereinander auszutauschen. Die Richtlinie 2014/107/EU wurde mit dem Gesetz vom 18. Dezember 2015 über den automatischen Austausch von Auskünften über Finanzkonten in Steuersachen in luxemburgisches Recht umgesetzt.

Die CRS-Vorschriften verlangen von luxemburgischen Finanzinstitutionen, die Inhaber von Finanzanlagen zu identifizieren und festzustellen, ob sie Steuerinländer von Ländern sind, mit denen Luxemburg ein Abkommen über den Austausch von Steuerauskünften geschlossen hat. Die luxemburgischen Finanzinstitute übermitteln diese Auskünfte über Finanzkonten der Inhaber von Finanzanlagen an die luxemburgischen Steuerbehörden, die diese Informationen anschließend auf jährlicher Basis automatisch an die zuständigen ausländischen Steuerbehörden weiterleiten.

In dieser Hinsicht müssen Finanzinstitute die ihnen auferlegten angemessenen Sorgfalts- und Meldepflichten erfüllen, um bei ihren Kontoinhabern festzustellen, welche Finanzkonten laut CRS-Vorschriften meldepflichtig sind.

Die SICAV definiert sich als luxemburgisches Finanzinstitut und unterliegt mithin den Bestimmungen der CRS-Vorschriften. Die SICAV gilt als „meldendes Finanzinstitut“ im Sinne der CRS-Vorschriften.

Infolgedessen kann die SICAV ihre Anleger verpflichten, Auskünfte über die Identität und den Steuerwohnsitz von Inhabern von Finanzkonten vorzulegen (einschließlich bestimmter Rechtsträger und Personen, die diese beherrschen), um ihren Status zu ermitteln und bei Bedarf gemäß den CRS-Vorschriften ab dem 30. Juni 2017 Informationen über Anteilinhaber und deren Konten den luxemburgischen Steuerbehörden zu melden.

Diese Informationen können Folgendes beinhalten:

- die Identität und Informationen zur Identifikation der Person, die ihren Sitz nicht im Gründungsland der SICAV hat und in einem teilnehmenden Land ansässig ist (Familienname, Vorname, Adresse, Geburtsdatum und -ort, Steueridentifikationsnummer);
- die Identifikation der gehaltenen Konten (Kontonummern) und deren Salden;
- erhaltene Finanzeinkünfte (Zinsen, Dividenden, Veräußerungserlöse, sonstige Einkünfte).

Wenn Anteile der SICAV auf einem Konto bei einem Finanzinstitut gehalten werden, obliegt der Informationsaustausch diesem Finanzinstitut.

Infolgedessen kann die SICAV direkt oder indirekt (d. h. über einen zu diesem Zweck bestimmten Vermittler):

- veranlasst sein, jederzeit von jedem Anleger eine Aktualisierung der bereits übermittelten Dokumente und Informationen sowie alle sonstigen ergänzenden Dokumente oder Informationen zu beliebigen Zwecken zu verlangen und zu erwirken;
- aufgrund der CRS-Vorschriften verpflichtet sein, von dem Anleger im Rahmen der Anlage in der SICAV mitgeteilte Informationen ganz oder teilweise an die zuständigen lokalen Steuerbehörden weiterzuleiten.

Die SICAV behält sich das Recht vor, Zeichnungsanträge abzulehnen, falls die übermittelten oder nicht übermittelten Informationen die Anforderungen der CRS-Vorschriften nicht erfüllen.

Der Anleger wird über das potenzielle Risiko bei einem Austausch von ungenauen und/oder falschen Informationen in dem Fall hingewiesen, dass von ihm mitgeteilte Informationen nicht mehr zutreffend oder unvollständig sein sollten. Im Fall von Änderungen, die sich auf die mitgeteilten Informationen auswirken, verpflichtet sich der Anleger, die SICAV (oder jeden zu diesem Zweck bezeichneten Vermittler) schnellstmöglich zu informieren und gegebenenfalls innerhalb von 30 Tagen ab dem Ereignis, durch welches die Informationen unrichtig oder unvollständig wurden, eine neue Bescheinigung zu liefern.

Die Mechanismen und der Geltungsbereich dieses Informationsaustauschsystems können sich im Laufe der Zeit ändern. Jedem Anleger wird empfohlen, seinen eigenen Steuerberater zu konsultieren, um etwaige Auswirkungen der CRS-Vorschriften auf eine Anlage in der SICAV zu ermitteln.

BESONDERE BESTIMMUNGEN DES INVESTMENTSTEUERGESETZES (InvStG)

Das Investmentsteuerreformgesetz („InvStRefG“) zur Änderung des Investmentsteuergesetzes sieht eine Teilfreistellung für bestimmte in Deutschland ansässige Personen vor, die in Aktienfonds investieren, die fortlaufend mindestens 50 Prozent ihres Werts in Kapitalbeteiligungen anlegen, oder in Mischfonds, die fortlaufend mindestens 25 Prozent ihres Werts in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Die Merkblätter zu den Teilfonds enthalten gegebenenfalls den Prozentsatz an Kapitalbeteiligungen, die ein Teilfonds gemäß deutschem Recht halten muss. Personen mit Wohnsitz in Deutschland werden empfohlen, sich an ihren Steuerberater zu wenden, um weitere Auskünfte zum InvStG zu erhalten.

XI. VERARBEITUNG PERSONENBEZOGENER DATEN

Personenbezogene Daten werden von oder im Auftrag der SICAV und der Verwaltungsgesellschaft im Einklang mit den Angaben verarbeitet, die auf der Website www.bcee-am.lu abrufbar sind.

Anfragen zur Verarbeitung personenbezogener Daten können an die Compliance-Abteilung der Verwaltungsgesellschaft gerichtet werden, entweder per E-Mail an compliance@bcee-am.lu oder per Post an den Sitz der Verwaltungsgesellschaft.

XII. HAUPTVERSAMMLUNGEN DER ANTEILSINHABER

Die jährliche Hauptversammlung der Anteilhaber findet jedes Jahr am Gesellschaftssitz der SICAV oder an einem beliebigen anderen Ort im Großherzogtum Luxemburg statt, der im Einladungsschreiben genannt ist.

Sie wird am 24. April jedes Jahres um 11:00 Uhr oder, falls dieser Tag auf einen Feiertag fällt, am vorhergehenden Bankwerktag abgehalten. Die anderen Hauptversammlungen der Anteilhaber können an den Tagen, zu den Zeiten und an den Orten stattfinden, die mit der Einberufung angegeben werden, die in der elektronischen Sammlung der Gesellschaften und Vereinigungen „RESA“ sowie im „Luxemburger Wort“ veröffentlicht wird. Die Einberufung wird jedem Namensanteilhaber mindestens acht Tage vor der Versammlung zugesandt. In dieser Einberufung werden die Tagesordnung, die Zulassungsbedingungen und die auf der Versammlung erforderlichen Mehrheiten für die Beschlussfähigkeit und Abstimmung angegeben.

Die Hauptversammlung entscheidet ferner, wenn die im Kapitel XV beschriebenen Voraussetzungen erfüllt sind.

Darüber hinaus können die Anteilhaber jedes Teilfonds bzw. jeder Anteilklasse eines jeden Teilfonds zu einer gesonderten Hauptversammlung einberufen werden, die gemäß den Bestimmungen des Gesetzes vom 10. August 1915 betreffend die Handelsgesellschaften in seiner jeweils gültigen Fassung über die Verwendung des Jahresüberschusses und alle anderen Angelegenheiten, die nur den jeweiligen Teilfonds oder eine bestimmte Anteilklasse betreffen, berät und beschließt.

XIII. VERWALTUNGSKOSTEN UND GEBÜHREN

Die SICAV trägt ihre gesamten Betriebskosten. Diese umfassen:

- die eventuellen Vergütungen der Mitglieder des Verwaltungsrats (falls solche Vergütungen gezahlt werden, wird deren Höhe von der Hauptversammlung der Anteilhaber festgelegt), des Anlageberaters, der Verwaltungsgesellschaft (einschließlich der im Zusammenhang mit der Risikoverwaltung entstehenden Kosten) und des Wirtschaftsprüfers der SICAV. Den Mitgliedern des Verwaltungsrats können daneben die tatsächlich für die SICAV getätigten Aufwendungen erstattet werden;
- die Vergütungen der Depotbank, der Domizil- und der Verwaltungsstelle (die in den Kurzbeschreibungen zu den Teilfonds angegeben sind und die um eine Festgebühr je Portfolioposition ergänzt werden), die Vergütungen der Zahlstellen, die Vertriebsgebühren sowie die von den Zentralverwahrern, den Banken und Finanzintermediären berechneten Verwahrgebühren und die Gebühren anderer Stellen und Anbieter, deren Dienstleistungen die SICAV in Anspruch nimmt;
- die Makler- und Bankgebühren für Transaktionen im Zusammenhang mit den im Portfolio der SICAV gehaltenen Wertpapieren (diese Gebühren sind in der Berechnung des Einstandspreises enthalten und werden vom Verkaufserlös abgezogen);
- alle Steuern, Abgaben und Gebühren, die gegebenenfalls auf ihre Transaktionen, ihr Vermögen und ihre Erträge erhoben werden;
- alle Beratungsaufwendungen und anderen Kosten für außerordentliche Maßnahmen, insbesondere für Sachverständigengutachten oder Prozesse, die der Wahrung der Interessen der Anteilhaber dienen;
- die Vergütungen der Verwaltungsgesellschaft;
- die Kosten für die Erstellung, den Druck und die Verteilung der Prospekte, der Jahres- und Halbjahresberichte sowie aller anderen Berichte und Unterlagen, die nach den anwendbaren Gesetzen und Verordnungen erforderlich sind;
- die Kosten der Veröffentlichung der Preise und aller sonstigen für die Anteilhaber bestimmten Informationen sowie alle sonstigen Betriebskosten;
- die Gebühren und Kosten im Zusammenhang mit der Eintragung und der Aufrechterhaltung der Eintragung der SICAV bei staatlichen Einrichtungen und Börsen. Die für die Gründung der SICAV entstandenen Kosten und Aufwendungen in Höhe von rund 25.000 EUR werden über einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren abgeschrieben. Diese Kosten und Aufwendungen werden zuerst mit den Erträgen der SICAV verrechnet, falls diese nicht ausreichen, mit den realisierten Netto-Wertzuwächsen, und falls diese nicht ausreichen, mit dem Vermögen der SICAV.

Die Kosten und Aufwendungen für die Einrichtung eines neuen Teilfonds werden innerhalb dieses Teilfonds über fünf Jahre ab dem Zeitpunkt der Einrichtung des Teilfonds abgeschrieben.

Die nicht einem Teilfonds direkt zurechenbaren Kosten werden auf alle Teilfonds im Verhältnis ihres jeweiligen Nettovermögens umgelegt.

XIV. GESCHÄFTSJAHR UND WIRTSCHAFTSPRÜFER

Das Geschäftsjahr der SICAV endet jeweils am 31. Dezember.

Bei dem Geschäftsjahr vom 1. April 2017 bis zum 31. Dezember 2017 handelt es sich um ein verkürztes Geschäftsjahr.

Der Jahresabschluss der SICAV sowie die Buchführung jedes Teilfonds werden von der zugelassenen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft DELOITTE AUDIT S.à.r.l. geprüft.

XV. MITTEILUNGEN AN DIE ANTEILSINHABER

Der Nettoinventarwert, der Ausgabepreis und der Rücknahmepreis sind am Sitz der SICAV sowie an den Schaltern der BANQUE ET CAISSE D'EPARGNE DE L'ETAT, LUXEMBOURG, der FORTUNA BANQUE S.C. und der BANQUE RAIFFEISEN S.C. erhältlich.

Die SICAV veröffentlicht jeweils am Ende eines Geschäftsjahrs und jeweils am Ende eines Halbjahrs einen Finanzbericht, der insbesondere die Übersicht über die Vermögenslage der SICAV enthält.

Der Finanzbericht enthält gesonderte Finanzaufstellungen für jeden Teilfonds sowie eine Gesamtübersicht. Der Jahresbericht wird vom Wirtschaftsprüfer testiert.

Die Finanzberichte sowie die Satzung der SICAV können an deren Sitz sowie an den Schaltern der BANQUE ET CAISSE D'EPARGNE DE L'ETAT, LUXEMBOURG, der FORTUNA BANQUE S.C. und der BANQUE RAIFFEISEN S.C. angefordert werden.

Änderungen der Satzung der SICAV werden in der „RESA“ veröffentlicht. Mitteilungen an die Anteilhaber werden im „Luxemburger Wort“ in Luxemburg und auf Beschluss des Verwaltungsrats gegebenenfalls in anderen Publikationen veröffentlicht.

Die nachstehenden Dokumente können am Sitz der SICAV, 1, Place de Metz, L-1930 LUXEMBURG, eingesehen werden:

1. die Satzung;
2. der Depotbankvertrag;
3. der Domizil- und Zahlstellenvertrag;
4. der Vertrag zwischen der LUX-FUND ADVISORY S.A. und der SICAV;
5. der Vertrag zwischen der BCEE ASSET MANAGEMENT S.A. und der SICAV;
6. die Jahres- und Halbjahresberichte.

Anlagen in die SICAV sind nicht garantiert. Eine Anlage in die SICAV ist nicht mit einer Einlage gleichzusetzen. Insbesondere kann die Höhe des in die SICAV investierten Kapitals schwanken. Die SICAV erfährt keine externe Unterstützung, um ihre Liquidität zu gewährleisten oder den Nettoinventarwert je Anteil zu stabilisieren. Das Kapitalverlustrisiko trägt der Anleger.

XVI. AUFLÖSUNG – ABWICKLUNG

1. AUFLÖSUNG

Die SICAV kann im Einklang mit den Bestimmungen des abgeänderten Gesetzes vom 10. August 1915 betreffend die Handelsgesellschaften durch Beschluss der Hauptversammlung der Anteilhaber aufgelöst werden.

Sinkt das Gesellschaftskapital der SICAV unter zwei Drittel des erforderlichen Mindestkapitals, so müssen die Verwaltungsratsmitglieder die Frage nach der Auflösung der SICAV der Hauptversammlung unterbreiten. Diese fasst ihren Beschluss ohne Anwesenheitsbedingungen und mit einer einfachen Mehrheit der auf der Versammlung vertretenen Anteile.

Sinkt das Gesellschaftskapital unter ein Viertel des erforderlichen Mindestkapitals, so müssen die Verwaltungsratsmitglieder die Frage nach der Auflösung der SICAV der Hauptversammlung unterbreiten, die ihren Beschluss ohne Anwesenheitsbedingungen fasst, und die Auflösung kann durch die Anteilhaber ausgesprochen werden, die ein Viertel der in der Versammlung vertretenen Anteile auf sich vereinen.

Die Einberufung muss so erfolgen, dass die Hauptversammlung innerhalb von vierzig Tagen nach der Feststellung, dass das Nettovermögen auf unter zwei Drittel bzw. ein Viertel des Mindestgesellschaftskapitals gesunken ist, stattfindet. Der Beschluss der Hauptversammlung der Anteilhaber oder des Gerichts, die SICAV aufzulösen und abzuwickeln, wird im Memorial und in zwei Zeitungen mit hinreichender Auflage veröffentlicht, davon mindestens eine luxemburgische Zeitung. Für diese Veröffentlichungen sind der oder die Liquidatoren verantwortlich.

2. ABWICKLUNG

Im Fall der Auflösung der SICAV wird die Abwicklung von einem oder mehreren Liquidatoren vorgenommen, die von der Hauptversammlung der Anteilhaber gemäß dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 und der Satzung der SICAV ernannt werden. Der Nettoerlös aus der Abwicklung der einzelnen Teilfonds wird unter den Anteilhabern der betreffenden Anteilsklassen im Verhältnis zur Stückzahl ihrer Anteile in der jeweiligen Anteilklasse aufgeteilt. Liquidationserlöse, die bei Abschluss der Abwicklung nicht von den Anteilhabern eingefordert wurden, werden bei der Luxemburger Finanzverwaltung, Caisse de Consignation, in Luxemburg hinterlegt. Hinterlegte Beträge, die nicht innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Frist eingefordert wurden, verfallen.

3. SCHLISSUNG UND FUSION VON TEILFONDS

Die Entscheidung, einzelne oder mehrere Teilfonds oder Anteilsklassen der SICAV abzuwickeln, wird vom Verwaltungsrat getroffen. Eine solche Abwicklung kann unter anderem beschlossen werden, wenn eine Änderung der wirtschaftlichen oder politischen Lage in Ländern eintritt, in welche die SICAV ihr Vermögen investiert hat, wenn das Nettovermögen eines Teilfonds der Gesellschaft einen vom Verwaltungsrat als ausreichend angesehenen Betrag unterschreitet und/oder wenn die Abwicklung eines Teilfonds oder einer Anteilklasse im Interesse der Anteilhaber liegt.

Der Beschluss sowie die Einzelheiten der Durchführung der Abwicklung einzelner oder mehrerer Teilfonds oder Anteilsklassen werden in Zeitungen veröffentlicht, die der Verwaltungsrat festlegt.

Die SICAV kann während des Zeitraums bis zur Umsetzung des Abwicklungsbeschlusses weiterhin Anteile des oder der Teilfonds oder Anteilsklassen, deren Abwicklung beschlossen wurde, auf der Grundlage des Nettoinventarwerts, der den Abwicklungskosten Rechnung trägt, zurücknehmen, ohne Rückkaufgebühren zu erheben.

Liquidationserlöse, die nicht innerhalb einer Frist von maximal neun Monaten ab dem Datum des Abwicklungsbeschlusses an die Berechtigten ausgeschüttet werden können, beziehungsweise zum Datum des Abschlusses der Abwicklung, falls dieser früher eintritt, werden bei der Caisse de Consignation zugunsten der Berechtigten hinterlegt.

Der Verwaltungsrat der SICAV kann im Interesse der Anteilhaber beschließen, die Vermögenswerte eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse an einen anderen Teilfonds oder eine andere Anteilsklasse innerhalb der SICAV zu übertragen. Solche Fusionen von Teilfonds oder Anteilsklassen können durch verschiedene wirtschaftliche Gründe gerechtfertigt sein. Der Beschluss über die Fusion wird allen Anteilhabern des betreffenden Teilfonds oder der betreffenden Anteilsklasse mindestens 35 Tage vor dem Datum des Inkrafttretens der Fusion bekanntgegeben. In dieser Mitteilung werden auch die Merkmale des neuen Teilfonds oder der neuen Anteilsklasse aufgeführt. Die von einer solchen Fusionsentscheidung betroffenen Anteilhaber von Teilfonds oder Anteilsklassen erhalten die Möglichkeit, für einen Zeitraum von mindestens einem Monat vor dem Inkrafttreten der Fusion eine kostenfreie Rücknahme oder Umwandlung ihrer Anteile zu verlangen, wobei die Fusion fünf Arbeitstage nach Ablauf dieser Frist wirksam wird. Nach Ablauf dieser Frist wird die getroffene Entscheidung für alle Anteilhaber verbindlich gültig, die nicht von der Möglichkeit einer kostenfreien Rücknahme oder Umwandlung Gebrauch gemacht haben.

Unter ähnlichen Voraussetzungen wie im vorstehenden Abschnitt beschrieben und im Interesse der Anteilhaber kann der Verwaltungsrat der SICAV die Übertragung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse auf einen anderen OGAW oder einen Teilfonds oder eine Anteilsklasse dieses anderen OGAW beschließen (wobei unerheblich ist, ob dieser in Luxemburg oder einem anderen Mitgliedsstaat aufgelegt und ob er in Form einer Gesellschaft oder eines Vertragsfonds gegründet wurde), sofern die Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 und die anwendbaren CSSF-Vorschriften eingehalten werden. Jeder Anteilhaber des betroffenen Teilfonds oder der betroffenen Anteilsklasse erhält die Möglichkeit, während eines Zeitraums von mindestens einem Monat vor dem Inkrafttreten der Fusion eine kostenfreie Rücknahme oder Umwandlung seiner Anteile zu verlangen, wobei die Fusion fünf Arbeitstage nach Ablauf dieser Frist wirksam wird.

Im Fall einer Einlage in einen Organismus für gemeinsame Anlagen (OGA) des Typs „Investmentfonds“ ist die Einlage nur für diejenigen Anteilhaber des Teilfonds oder der Anteilsklassen verbindlich, die dieser Einlage ausdrücklich zugestimmt haben.

Andernfalls werden die Anteile der Anteilhaber, die der Fusion nicht ausdrücklich zugestimmt haben, kostenfrei erstattet. Entsprechende Fusionen von Teilfonds können durch verschiedene wirtschaftliche Umstände begründet sein.

Im Fall einer Fusion eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse, die die Auflösung der SICAV zur Folge hat, muss die Fusion von einer Hauptversammlung der Anteilhaber des betreffenden Teilfonds oder der betreffenden Anteilsklasse beschlossen werden. Diese Hauptversammlung fasst ihren Beschluss ohne Anwesenheitsbedingungen und mit einer einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

ANHANG

KURZBESCHREIBUNG ZUM TEILFONDS LUX-PENSION 25%

(im Folgenden der „Teilfonds“)

1. ANLAGEZIEL

Das Ziel des Teilfonds ist es, mit einem Zielgewicht von 75% des Fondsvermögens (des Teilfonds) in auf EUR lautende Anleihen der Kategorie „Investment Grade“ und mit einem Maximalgewicht von 25% des Fondsvermögens in europäische Unternehmen mittlerer und großer Börsenkapitalisierung zu investieren. Die Verwaltung des Anleihe-Teilportfolios erfolgt auf Basis des Durationskonzepts, während das Aktienportfolio auf der Grundlage des Beta-Konzepts verwaltet wird (die sektorielle Verteilung der Anlagen ist mit derjenigen eines europaweiten Börsenindex vergleichbar).

2. ANLAGEPOLITIK

Unter dieser Zielsetzung legt LUX-PENSION 25% sein Nettovermögen wie folgt an:

- bis zu 25% des Vermögens in Aktien, deren Börsenkapitalisierung mehrheitlich 2 Milliarden EUR übersteigt, sowie in vergleichbaren Wertpapieren (Aktienbezugsrechte, Warrants, Wandelanleihen und in Aktien zahlbare Dividenden);
- vorwiegend in auf EUR lautenden Anleihen der Bonitätsklasse „Investment Grade“;
- LUX-PENSION 25% kann daneben auch unter Berücksichtigung der im Prospekt festgelegten Bedingungen Derivate und andere Techniken/Instrumente (sowohl zur Absicherung gegen Marktrisiken als auch zum Erreichen des Anlageziels) sowie flüssige Mittel halten. Als flüssige Mittel gelten auf EUR lautende Geldmarktinstrumente, die zum Zeitpunkt ihres Erwerbs eine Restlaufzeit von höchstens zwölf Monaten aufweisen.

Ein kleinerer Teil der Vermögenswerte des Teilfonds kann aus Wertpapieren von Emittenten mit Sitz und/oder Börsennotierung in Schwellenländern sowie aus OGA/OGAW und/oder anderen gemäß den Anlagebeschränkungen unter Punkt III. A) 1.1. dieses Verkaufsprospekts zulässigen Instrumenten bestehen, die auf Schwellenländer ausgerichtet sind.

3. RISIKOPROFIL

LUX-PENSION 25% zeichnet sich durch eine niedrige Volatilität seines Nettoinventarwerts (NWI) je Anteil aus, die durch die starke Gewichtung von Anleihen im Vermögen (des Teilfonds) sowie durch die geringe Korrelation zwischen den Anleihe- und den Aktienmärkten bedingt ist. Sein NWI je Anteil entwickelt sich in Abhängigkeit von der Preisfluktuation am Markt für auf EUR lautende Anleihen der Kategorie „Investment Grade“ und an den Aktienmärkten für europäische Unternehmen mittlerer und großer Börsenkapitalisierung, in die der Teilfonds mit einem Zielgewicht von 75% respektive einem Maximalgewicht von 25% investiert.

Der Anteilsinhaber trägt nur ein geringes Wechselkursrisiko, da alle Anleiheinvestitionen in Anleihen getätigt werden, die auf EUR lauten. Ein Wechselkursrisiko besteht im Rahmen der Anlagen in Aktien, die auf GBP, CHF, SEK, DKK und NOK lauten.

Der NWI je Anteil des Teilfonds ist einer geringen Volatilität ausgesetzt, und auf kurze bis mittlere Sicht kann ein Wertverlust des investierten Kapitals nicht ausgeschlossen werden.

Da der Teilfonds zu einem geringen Teil an Schwellenländermärkten investieren kann, ist die Investition in den Teilfonds mit einem erhöhten Risiko verbunden, da die Wertentwicklung der Anlagen von der politischen und wirtschaftlichen Lage in den betreffenden Schwellenländern beeinträchtigt werden kann.

4. PROFIL DES TYPISCHEN ANLEGERERS

Der Teilfonds LUX-PENSION 25% eignet sich insbesondere für Anleger mit einem konservativen Profil, die eine relativ stabile Wertentwicklung ihres Kapitals anstreben. Darüber hinaus kann der Teilfonds im Rahmen von Artikel 111bis des Einkommensteuergesetzes LIR als Investitionsobjekt von Pensionssparplänen genutzt werden.

5. WÄHRUNG DES TEILFONDS

Die Referenzwährung des Teilfonds ist der EUR.

6. ZEICHNUNGS- UND RÜCKNAHMEWÄHRUNG

Zeichnungen und Rücknahmen von Anteilen des Teilfonds müssen in der Währung des Teilfonds erfolgen.

7. BEWERTUNGSSTICHTAG

Die Bewertung des Nettovermögens des Teilfonds sowie die Ermittlung des Ausgabe- und Rücknahmepreises erfolgen an jedem Bankwerktag in Luxemburg auf der Basis der letzten zum Zeitpunkt der Bewertung bekannten Kurse.

8. ANTEILSKLASSEN

Innerhalb des Teilfonds kann der Anleger ausschließlich Thesaurierungsanteile auswählen.

9. ANTEILSFORM

Die Anteile des Teilfonds werden in Form von Namensanteilzertifikaten ausgegeben.

10. ZEICHNUNGEN

Zeichnungen sind zu jedem Bewertungsstichtag in ganzen Anteilen oder als Betrag möglich.

Der Zeichnungspreis wird nach dem ersten Nettoinventarwert bemessen, der nach dem Zeichnungsantrag ermittelt wird, sofern dieser vor 12:00 Uhr (luxemburgischer Zeit) an einem Bankwerktag in Luxemburg eingeht, der dem Stichtag für die Ermittlung des Nettoinventarwerts vorausgeht.

Der Zeichnungspreis setzt sich aus dem Nettoinventarwert des Teilfonds zuzüglich eines Ausgabeaufschlags von maximal 2,5% zugunsten der Vertriebsstelle der Anteile zusammen.

11. RÜCKNAHMEN

Rücknahmen sind zu jedem Bewertungsstichtag möglich.

Der Rücknahmepreis für die Anteile des betreffenden Teilfonds wird nach dem ersten Nettoinventarwert bemessen, der nach dem Rücknahmeantrag ermittelt wird, sofern dieser vor 12:00 Uhr (luxemburgischer Zeit) an einem Bankwerktag in Luxemburg eingeht, der dem Stichtag für die Ermittlung des Nettoinventarwerts vorausgeht.

Es kann eine Rücknahmegebühr von maximal 1% zugunsten der Verwaltungsstelle der SICAV erhoben werden.

12. UMWANDLUNGEN

Es kann eine Umwandlungs- oder Umtauschgebühr von maximal 0,5% auf den Wert der im Gegenzug erhaltenen Anteile zugunsten der Verwaltungsstelle der SICAV erhoben werden.

13. VERGÜTUNG DER DEPOTBANK

Die Depotbank erhält für ihre Dienstleistungen eine jährliche Gebühr in Höhe von 0,075% (ohne Steuern) des Gesamtnettovermögens der SICAV, wobei diese Vergütung für die Gesamtheit der Teilfonds jedoch mindestens 1.550,- EUR pro Monat beträgt. Diese Gebühr ist monatlich zahlbar und wird auf der Grundlage des durchschnittlichen Gesamtnettovermögens der SICAV im jeweiligen Monat berechnet.

14. VERGÜTUNG DER VERWALTUNGS- UND TRANSFERSTELLE

Die Gebühr der Verwaltungsstelle und der Transferstelle wird in degressiven Tranchen des Nettovermögens berechnet und beläuft sich auf maximal 0,075% (ohne Steuern) des Werts des Gesamtnettovermögens des Teilfonds, ohne jedoch 1.450,- EUR pro Monat unterschreiten zu können. Diese Gebühr ist monatlich zahlbar und wird auf der Grundlage des durchschnittlichen Nettovermögens des Teilfonds im jeweiligen Monat berechnet.

15. VERGÜTUNG DER VERWALTUNGSGESELLSCHAFT

Die BCEE ASSET MANAGEMENT S.A. erhält für ihre Anlageverwaltungsdienstleistungen eine Vergütung von maximal 0,215% jährlich, zahlbar am Ende jedes Monats auf der Grundlage des durchschnittlichen Nettovermögens im betreffenden Monat.

16. VERGÜTUNG DES ANLAGEBERATERS

Die LUX-FUND ADVISORY S.A. erhält für ihre Dienstleistungen eine Vergütung von maximal 0,585% jährlich, zahlbar am Ende jedes Monats auf der Grundlage des durchschnittlichen Nettovermögens im betreffenden Monat.

17. WESENTLICHE ANLEGERINFORMATIONEN (KIID)

Die SICAV erstellt ein Dokument mit den Wesentlichen Anlegerinformationen („Key Investor Information Document“ oder „KIID“), das insbesondere folgende Informationen zum Teilfonds umfasst:

- das Risiko- und Ertragsprofil;
- die Kosten;
- vergangene Wertentwicklungen.

18. BESTIMMUNG DES GESAMTRISIKOS

Das Gesamtrisiko wird nach dem Ansatz über die Verbindlichkeiten („Commitment Approach“) berechnet. Bei dieser Methode werden die Derivatpositionen in die entsprechenden Basiswertäquivalente umgerechnet. Das Gesamtrisiko der einzelnen Teilfonds auf Derivate, das auf 100% des jeweiligen Nettovermögens beschränkt ist, bemisst sich unter Berücksichtigung eventueller Kompensations- und Absicherungseffekte als absolute Summe der einzelnen Verbindlichkeiten.

ANHANG

KURZBESCHREIBUNG ZUM TEILFONDS LUX-PENSION 50%

(im Folgenden der „Teilfonds“)

1. ANLAGEZIEL

Das Ziel des Teilfonds ist es, mit einem Zielgewicht von 50% des NWI (des Teilfonds) in auf EUR lautende Anleihen der Kategorie „Investment Grade“ und mit einem Maximalgewicht von 50% des NWI in europäische Unternehmen mittlerer und großer Börsenkapitalisierung zu investieren. Die Verwaltung des Anleihe-Teilportfolios erfolgt auf Basis des Durationskonzepts, während das Aktienportfolio auf der Grundlage des Beta-Konzepts verwaltet wird (die sektorielle Verteilung der Anlagen ist mit derjenigen eines europaweiten Börsenindex vergleichbar).

2. ANLAGEPOLITIK

Unter dieser Zielsetzung legt LUX-PENSION 50% sein Nettovermögen wie folgt an:

- bis zu 50% des Vermögens in Aktien, deren Börsenkapitalisierung mehrheitlich 2 Milliarden EUR übersteigt, sowie in vergleichbaren Wertpapieren (Aktienbezugsrechte, Warrants, Wandelanleihen und in Aktien zahlbare Dividenden);
- in auf EUR lautenden Anleihen der Bonitätsklasse „Investment Grade“;
- LUX-PENSION 50% kann daneben auch unter Berücksichtigung der im Prospekt festgelegten Bedingungen Derivate und andere Techniken/Instrumente (sowohl zur Absicherung gegen Marktrisiken als auch zum Erreichen des Anlageziels) sowie flüssige Mittel halten. Als flüssige Mittel gelten auf EUR lautende Geldmarktinstrumente, die zum Zeitpunkt ihres Erwerbs eine Restlaufzeit von höchstens zwölf Monaten aufweisen.

Ein kleinerer Teil der Vermögenswerte des Teilfonds kann aus Wertpapieren von Emittenten mit Sitz und/oder Börsennotierung in Schwellenländern sowie aus OGA/OGAW und/oder anderen gemäß den Anlagebeschränkungen unter Punkt III. A) 1.1. dieses Verkaufsprospekts zulässigen Instrumenten bestehen, die auf Schwellenländer ausgerichtet sind.

Im Einklang mit seiner Anlagepolitik legt der Teilfonds stets mindestens 25% seines Vermögens in Aktien an.

3. RISIKOPROFIL

LUX-PENSION 50% zeichnet sich durch eine hohe Diversifikation des Nettoinventarwerts in Anleihen und Aktien aus, die es ermöglicht, die mittelfristig regelmäßigen Erträge der Anleihemärkte mit dem langfristigen Wertwachstumspotenzial der Börsenmärkte zu kombinieren. Sein NWI je Anteil entwickelt sich in Abhängigkeit von der Preisfluktuation am Markt für auf EUR lautende Anleihen der Kategorie „Investment Grade“ und an den Aktienmärkten für europäische Unternehmen mittlerer und großer Börsenkapitalisierung, in die der Teilfonds mit einem Zielgewicht von 50% respektive einem Maximalgewicht von 50% investiert.

Der Anteilssinhaber trägt nur ein geringes Wechselkursrisiko, da alle Anleiheinvestitionen in Anleihen getätigt werden, die auf EUR lauten. Ein Wechselkursrisiko besteht im Rahmen der Anlagen in Aktien, die auf GBP, CHF, SEK, DKK und NOK lauten.

Der Nettoinventarwert je Anteil am Teilfonds ist einer gewissen Volatilität ausgesetzt, und mittelfristig kann ein Wertverlust des investierten Kapitals nicht ausgeschlossen werden, insbesondere im Fall einer längeren Baisse der europäischen Börsenmärkte.

Da der Teilfonds zu einem geringen Teil an Schwellenländermärkten investieren kann, ist die Investition in den Teilfonds mit einem erhöhten Risiko verbunden, da die Wertentwicklung der Anlagen von der politischen und wirtschaftlichen Lage in den betreffenden Schwellenländern beeinträchtigt werden kann.

4. PROFIL DES TYPISCHEN ANLEGERERS

Der Teilfonds LUX-PENSION 50% eignet sich insbesondere für Anleger mit einem ausgeglichenen Profil, die mittel- bis langfristig ein moderates Wachstum ihres Kapitals anstreben und eine im Vergleich zum Teilfonds LUX-PENSION 25% höhere Volatilität in Kauf nehmen, um verstärkt von den Chancen der Börsenmärkte zu profitieren. Darüber hinaus kann der Teilfonds im Rahmen von Artikel 111bis des Einkommensteuergesetzes LIR als Investitionsobjekt von Pensionssparplänen genutzt werden.

5. WÄHRUNG DES TEILFONDS

Die Referenzwährung des Teilfonds ist der EUR.

6. ZEICHNUNGS- UND RÜCKNAHMEWÄHRUNG

Zeichnungen und Rücknahmen von Anteilen des Teilfonds müssen in der Währung des Teilfonds erfolgen.

7. BEWERTUNGSSTICHTAG

Die Bewertung des Nettovermögens des Teilfonds sowie die Ermittlung des Ausgabe- und Rücknahmepreises erfolgen an jedem Bankwerktag in Luxemburg auf der Basis der letzten zum Zeitpunkt der Bewertung bekannten Kurse.

8. ANTEILSKLASSEN

Innerhalb des Teilfonds kann der Anleger ausschließlich Thesaurierungsanteile auswählen.

9. ANTEILSFORM

Die Anteile des Teilfonds werden in Form von Namensanteilzertifikaten ausgegeben.

10. ZEICHNUNGEN

Zeichnungen sind zu jedem Bewertungsstichtag in ganzen Anteilen oder als Betrag möglich.

Der Zeichnungspreis wird nach dem ersten Nettoinventarwert bemessen, der nach dem Zeichnungsantrag ermittelt wird, sofern dieser vor 12:00 Uhr (luxemburgischer Zeit) an einem Bankwerktag in Luxemburg eingeht, der dem Stichtag für die Ermittlung des Nettoinventarwerts vorausgeht.

Der Zeichnungspreis setzt sich aus dem Nettoinventarwert des Teilfonds zuzüglich eines Ausgabeaufschlags von maximal 2,5% zugunsten der Vertriebsstelle der Anteile zusammen.

11. RÜCKNAHMEN

Rücknahmen sind zu jedem Bewertungsstichtag möglich.

Der Rücknahmepreis für die Anteile des betreffenden Teilfonds wird nach dem ersten Nettoinventarwert bemessen, der nach dem Rücknahmeantrag ermittelt wird, sofern dieser vor 12:00 Uhr (luxemburgischer Zeit) an einem Bankwerktag in Luxemburg eingeht, der dem Stichtag für die Ermittlung des Nettoinventarwerts vorausgeht.

Es kann eine Rücknahmegebühr von maximal 1% zugunsten der Verwaltungsstelle der SICAV erhoben werden.

12. UMWANDLUNGEN

Es kann eine Umwandlungs- oder Umtauschgebühr von maximal 0,5% auf den Wert der im Gegenzug erhaltenen Anteile zugunsten der Verwaltungsstelle der SICAV erhoben werden.

13. VERGÜTUNG DER DEPOTBANK

Die Depotbank erhält für ihre Dienstleistungen eine jährliche Gebühr in Höhe von 0,075% (ohne Steuern) des Gesamtvermögens der SICAV, wobei diese Vergütung für die Gesamtheit der Teilfonds jedoch mindestens 1.550,- EUR pro Monat beträgt. Diese Gebühr ist monatlich zahlbar und wird auf der Grundlage des durchschnittlichen Gesamtvermögens der SICAV im jeweiligen Monat berechnet.

14. VERGÜTUNG DER VERWALTUNGS- UND TRANSFERSTELLE

Die Gebühr der Verwaltungsstelle und der Transferstelle wird in degressiven Tranchen des Nettovermögens berechnet und beläuft sich auf maximal 0,075% (ohne Steuern) des Werts des Gesamtvermögens des Teilfonds, ohne jedoch 1.450,- EUR pro Monat unterschreiten zu können. Diese Gebühr ist monatlich zahlbar und wird auf der Grundlage des durchschnittlichen Nettovermögens des Teilfonds im jeweiligen Monat berechnet.

15. VERGÜTUNG DER VERWALTUNGSGESELLSCHAFT

Die BCEE ASSET MANAGEMENT S.A. erhält für ihre Anlageverwaltungsdienstleistungen eine Vergütung von maximal 0,24% jährlich, zahlbar am Ende jedes Monats auf der Grundlage des durchschnittlichen Nettovermögens im betreffenden Monat.

16. VERGÜTUNG DES ANLAGEBERATERS

Die LUX-FUND ADVISORY S.A. erhält für ihre Dienstleistungen eine Vergütung von maximal 0,56% jährlich, zahlbar am Ende jedes Monats auf der Grundlage des durchschnittlichen Nettovermögens im betreffenden Monat.

17. WESENTLICHE ANLEGERINFORMATIONEN (KIID)

Die SICAV erstellt ein Dokument mit den Wesentlichen Anlegerinformationen („Key Investor Information Document“ oder „KIID“), das insbesondere folgende Informationen zum Teilfonds umfasst:

- das Risiko- und Ertragsprofil;
- die Kosten;
- vergangene Wertentwicklungen.

18. BESTIMMUNG DES GESAMTRISIKOS

Das Gesamtrisiko wird nach dem Ansatz über die Verbindlichkeiten („Commitment Approach“) berechnet. Bei dieser Methode werden die Derivatpositionen in die entsprechenden Basiswertäquivalente umgerechnet. Das Gesamtrisiko der einzelnen Teilfonds auf Derivate, das auf 100% des jeweiligen Nettovermögens beschränkt ist, bemisst sich unter Berücksichtigung eventueller Kompensations- und Absicherungseffekte als absolute Summe der einzelnen Verbindlichkeiten.

ANHANG

KURZBESCHREIBUNG ZUM TEILFONDS LUX-PENSION 75% (im Folgenden der „Teilfonds“)

1. ANLAGEZIEL

Das Ziel des Teilfonds ist es, mit einem Zielgewicht von 25% des NWI (des Teilfonds) in auf EUR lautende Anleihen der Kategorie „Investment Grade“ und mit einem Maximalgewicht von 75% des NWI in europäische Unternehmen mittlerer und großer Börsenkapitalisierung zu investieren. Die Verwaltung des Anleihe-Teilportfolios erfolgt auf Basis des Durationskonzepts, während das Aktienportfolio auf der Grundlage des Beta-Konzepts verwaltet wird (die sektorielle Verteilung der Anlagen ist mit derjenigen eines europaweiten Börsenindex vergleichbar).

2. ANLAGEPOLITIK

Unter dieser Zielsetzung legt LUX-PENSION 75% sein Nettovermögen wie folgt an:

- mindestens 60% bis maximal 75% des Vermögens in Aktien, deren Börsenkapitalisierung mehrheitlich 2 Milliarden EUR übersteigt, sowie in vergleichbaren Wertpapieren (Aktienbezugsrechte, Warrants, Wandelanleihen und in Aktien zahlbare Dividenden);
- in auf EUR lautenden Anleihen der Bonitätsklasse „Investment Grade“;
- LUX-PENSION 75% kann daneben auch unter Berücksichtigung der im Prospekt festgelegten Bedingungen Derivate und andere Techniken/Instrumente (sowohl zur Absicherung gegen Marktrisiken als auch zum Erreichen des Anlageziels) sowie flüssige Mittel halten. Als flüssige Mittel gelten auf EUR lautende Geldmarktinstrumente, die zum Zeitpunkt ihres Erwerbs eine Restlaufzeit von höchstens zwölf Monaten aufweisen.

Ein kleinerer Teil der Vermögenswerte des Teilfonds kann aus Wertpapieren von Emittenten mit Sitz und/oder Börsennotierung in Schwellenländern sowie aus OGA/OGAW und/oder anderen gemäß den Anlagebeschränkungen unter Punkt III. A) 1.1. dieses Verkaufsprospekts zulässigen Instrumenten bestehen, die auf Schwellenländer ausgerichtet sind.

Im Einklang mit seiner Anlagepolitik legt der Teilfonds stets über 50% seines Vermögens in Aktien an.

3. RISIKOPROFIL

LUX-PENSION 75% zeichnet sich durch ein langfristiges Wachstumspotenzial des Nettoinventarwerts (NWI) je Anteil aus, das mit dem hohen Aktienanteil am Vermögen (des Teilfonds) verbunden ist, wobei das Marktrisiko zum Teil durch ein Exposure am Anleihemarkt diversifiziert wird. Sein NWI je Anteil entwickelt sich in Abhängigkeit von der Preisfluktuation am Markt für auf EUR lautende Anleihen der Kategorie „Investment Grade“ und an den Aktienmärkten für europäische Unternehmen mittlerer und großer Börsenkapitalisierung, in die der Teilfonds mit einem Zielgewicht von 25% respektive einem Maximalgewicht von 75% investiert.

Der Anteilssinhaber trägt nur ein geringes Wechselkursrisiko, da alle Anleiheinvestitionen in Anleihen getätigt werden, die auf EUR lauten. Ein Wechselkursrisiko besteht im Rahmen der Anlagen in Aktien, die auf GBP, CHF, SEK, DKK und NOK lauten.

Der NWI je Anteil am Teilfonds ist einer relativ hohen Volatilität ausgesetzt, und mittel- bis langfristig kann ein Wertverlust des investierten Kapitals nicht ausgeschlossen werden, insbesondere im Fall einer längeren Baisse der europäischen Börsenmärkte.

Da der Teilfonds zu einem geringen Teil an Schwellenländermärkten investieren kann, ist die Investition in den Teilfonds mit einem erhöhten Risiko verbunden, da die Wertentwicklung der Anlagen von der politischen und wirtschaftlichen Lage in den betreffenden Schwellenländern beeinträchtigt werden kann.

4. PROFIL DES TYPISCHEN ANLEGERERS

Der Teilfonds LUX-PENSION 75% ist besonders auf Anleger mit einem dynamischen Profil zugeschnitten, die ein langfristiges Wachstum ihres Kapitals anstreben und eine im Vergleich zum Teilfonds LUX-PENSION 50% höhere Volatilität in Kauf nehmen, um in hohem Maße von den Chancen der Börsenmärkte zu profitieren und zugleich ein geringes Exposure am Anleihemarkt beizubehalten. Darüber hinaus kann der Teilfonds im Rahmen von Artikel 111bis des Einkommensteuergesetzes LIR als Investitionsobjekt von Pensionssparplänen genutzt werden.

5. WÄHRUNG DES TEILFONDS

Die Referenzwährung des Teilfonds ist der EUR.

6. ZEICHNUNGS- UND RÜCKNAHMEWÄHRUNG

Zeichnungen und Rücknahmen von Anteilen des Teilfonds müssen in der Währung des Teilfonds erfolgen.

7. BEWERTUNGSSTICHTAG

Die Bewertung des Nettovermögens des Teilfonds sowie die Ermittlung des Ausgabe- und Rücknahmepreises erfolgen an jedem Bankwerktag in Luxemburg auf der Basis der letzten zum Zeitpunkt der Bewertung bekannten Kurse.

8. ANTEILSKLASSEN

Innerhalb des Teilfonds kann der Anleger ausschließlich Thesaurierungsanteile auswählen.

9. ANTEILSFORM

Die Anteile des Teilfonds werden in Form von Namensanteilzertifikaten ausgegeben.

10. ZEICHNUNGEN

Zeichnungen sind zu jedem Bewertungsstichtag in ganzen Anteilen oder als Betrag möglich.

Der Zeichnungspreis wird nach dem ersten Nettoinventarwert bemessen, der nach dem Zeichnungsantrag ermittelt wird, sofern dieser vor 12:00 Uhr (luxemburgischer Zeit) an einem Bankwerktag in Luxemburg eingeht, der dem Stichtag für die Ermittlung des Nettoinventarwerts vorausgeht.

Der Zeichnungspreis setzt sich aus dem Nettoinventarwert des Teilfonds zuzüglich eines Ausgabeaufschlags von maximal 2,5% zugunsten der Vertriebsstelle der Anteile zusammen.

11. RÜCKNAHMEN

Rücknahmen sind zu jedem Bewertungsstichtag möglich.

Der Rücknahmepreis für die Anteile des betreffenden Teilfonds wird nach dem ersten Nettoinventarwert bemessen, der nach dem Rücknahmeantrag ermittelt wird, sofern dieser vor 12:00 Uhr (luxemburgischer Zeit) an einem Bankwerktag in Luxemburg eingeht, der dem Stichtag für die Ermittlung des Nettoinventarwerts vorausgeht.

Es kann eine Rücknahmegebühr von maximal 1% zugunsten der Verwaltungsstelle der SICAV erhoben werden.

12. UMWANDLUNGEN

Es kann eine Umwandlungs- oder Umtauschgebühr von maximal 0,5% auf den Wert der im Gegenzug erhaltenen Anteile zugunsten der Verwaltungsstelle der SICAV erhoben werden.

13. VERGÜTUNG DER DEPOTBANK

Die Depotbank erhält für ihre Dienstleistungen eine jährliche Gebühr in Höhe von 0,075% (ohne Steuern) des Gesamtnettvermögens der SICAV, wobei diese Vergütung für die Gesamtheit der Teilfonds jedoch mindestens 1.550,- EUR pro Monat beträgt. Diese Gebühr ist monatlich zahlbar und wird auf der Grundlage des durchschnittlichen Gesamtnettvermögens der SICAV im jeweiligen Monat berechnet.

14. VERGÜTUNG DER VERWALTUNGS- UND TRANSFERSTELLE

Die Gebühr der Verwaltungsstelle und der Transferstelle wird in degressiven Tranchen des Nettovermögens berechnet und beläuft sich auf maximal 0,075% (ohne Steuern) des Werts des Gesamtnettvermögens des Teilfonds, ohne jedoch 1.450,- EUR pro Monat unterschreiten zu können. Diese Gebühr ist monatlich zahlbar und wird auf der Grundlage des durchschnittlichen Nettovermögens des Teilfonds im jeweiligen Monat berechnet.

15. VERGÜTUNG DER VERWALTUNGSGESELLSCHAFT

Die BCEE ASSET MANAGEMENT S.A. erhält für ihre Anlageverwaltungsdienstleistungen eine Vergütung von maximal 0,265% jährlich, zahlbar am Ende jedes Monats auf der Grundlage des durchschnittlichen Nettovermögens im betreffenden Monat.

16. VERGÜTUNG DES ANLAGEBERATERS

Die LUX-FUND ADVISORY S.A. erhält für ihre Dienstleistungen eine Vergütung von maximal 0,785% jährlich, zahlbar am Ende jedes Monats auf der Grundlage des durchschnittlichen Nettovermögens im betreffenden Monat.

17. WESENTLICHE ANLEGERINFORMATIONEN (KIID)

Die SICAV erstellt ein Dokument mit den Wesentlichen Anlegerinformationen („Key Investor Information Document“ oder „KIID“), das insbesondere folgende Informationen zum Teilfonds umfasst:

- das Risiko- und Ertragsprofil;
- die Kosten;
- vergangene Wertentwicklungen.

18. BESTIMMUNG DES GESAMTRISIKOS

Das Gesamtrisiko wird nach dem Ansatz über die Verbindlichkeiten („Commitment Approach“) berechnet. Bei dieser Methode werden die Derivatpositionen in die entsprechenden Basiswertäquivalente umgerechnet. Das Gesamtrisiko der einzelnen Teilfonds auf Derivate, das auf 100% des jeweiligen Nettovermögens beschränkt ist, bemisst sich unter Berücksichtigung eventueller Kompensations- und Absicherungseffekte als absolute Summe der einzelnen Verbindlichkeiten.

ANHANG

KURZBESCHREIBUNG ZUM TEILFONDS LUX-PENSION 100%

(im Folgenden der „Teilfonds“)

1. ANLAGEZIEL

Das Ziel des Teilfonds ist es, in europäische Unternehmen mit mittlerer und großer Börsenkapitalisierung zu investieren. Die Verwaltung des Aktienportfolios erfolgt auf der Grundlage des Beta-Ansatzes (wobei die sektorielle Verteilung der Anlagen der eines breit gefassten europaweiten Index ähnlich ist).

2. ANLAGEPOLITIK

Unter dieser Zielsetzung legt LUX-PENSION 100% sein Nettovermögen wie folgt an:

- mindestens 60% bis hin zu 100% des Vermögens in Aktien, deren Börsenkapitalisierung mehrheitlich 2 Milliarden EUR übersteigt, sowie in vergleichbaren Wertpapieren (Aktienbezugsrechte, Warrants, Wandelanleihen und in Aktien zahlbare Dividenden);
- in auf EUR lautenden Anleihen der Bonitätsklasse „Investment Grade“;
- LUX-PENSION 100% kann daneben auch unter Berücksichtigung der im Prospekt festgelegten Bedingungen Derivate und andere Techniken/Instrumente (sowohl zur Absicherung gegen Marktrisiken als auch zum Erreichen des Anlageziels) sowie flüssige Mittel halten. Als flüssige Mittel gelten auf EUR lautende Geldmarktinstrumente, die zum Zeitpunkt ihres Erwerbs eine Restlaufzeit von höchstens zwölf Monaten aufweisen.

Ein kleinerer Teil der Vermögenswerte des Teilfonds kann aus Wertpapieren von Emittenten mit Sitz und/oder Börsennotierung in Schwellenländern sowie aus OGA/OGAW und/oder anderen gemäß den Anlagebeschränkungen unter Punkt III. A) 1.1. dieses Verkaufsprospekts zulässigen Instrumenten bestehen, die auf Schwellenländer ausgerichtet sind.

Im Einklang mit seiner Anlagepolitik legt der Teilfonds stets über 50% seines Vermögens in Aktien an.

3. RISIKOPROFIL

LUX-PENSION 100% zeichnet sich durch ein hohes langfristiges Wachstumspotenzial des Nettoinventarwerts (NWI) je Anteil aus, das auf den hohen Aktienanteil am Vermögen (des Teilfonds) zurückzuführen ist. Sein NWI je Anteil entwickelt sich in Abhängigkeit von den Preisfluktuationen am Markt für europäische Unternehmen mittlerer und großer Marktkapitalisierung, in die der Teilfonds mit einem Maximalgewicht von 100% investiert.

Der Anteilssinhaber trägt nur ein geringes Wechselkursrisiko, da alle Anleiheinvestitionen in Anleihen getätigt werden, die auf EUR lauten. Ein Wechselkursrisiko besteht im Rahmen der Anlagen in Aktien, die auf GBP, CHF, SEK, DKK und NOK lauten.

Der Nettoinventarwert je Anteil am Teilfonds ist einer hohen Volatilität ausgesetzt, und mittel- bis langfristig kann ein Wertverlust des investierten Kapitals nicht ausgeschlossen werden, insbesondere im Fall einer längeren Baisse der europäischen Börsenmärkte.

Da der Teilfonds zu einem geringen Teil an Schwellenländermärkten investieren kann, ist die Investition in den Teilfonds mit einem erhöhten Risiko verbunden, da die Wertentwicklung der Anlagen von der politischen und wirtschaftlichen Lage in den betreffenden Schwellenländern beeinträchtigt werden kann.

4. PROFIL DES TYPISCHEN ANLEGERS

Der Teilfonds LUX-PENSION 100% eignet sich insbesondere für Anleger mit einem offensiven Profil, die langfristig ein starkes Wachstum ihres Kapitals anstreben und eine im Vergleich zum Teilfonds LUX-PENSION 75% höhere Volatilität in Kauf nehmen, um von den Chancen der Börsenmärkte zu profitieren. Darüber hinaus kann der Teilfonds im Rahmen von Artikel 111 bis des Einkommensteuergesetzes LIR als Investitionsobjekt von Pensionssparplänen genutzt werden.

5. WÄHRUNG DES TEILFONDS

Die Referenzwährung des Teilfonds ist der EUR.

6. ZEICHNUNGS- UND RÜCKNAHMEWÄHRUNG

Zeichnungen und Rücknahmen von Anteilen des Teilfonds müssen in der Währung des Teilfonds erfolgen.

7. BEWERTUNGSTICHTAG

Die Bewertung des Nettovermögens des Teilfonds sowie die Ermittlung des Ausgabe- und Rücknahmepreises erfolgen an jedem Bankwerktag in Luxemburg auf der Basis der letzten zum Zeitpunkt der Bewertung bekannten Kurse.

8. ANTEILSKLASSEN

Innerhalb des Teilfonds kann der Anleger ausschließlich Thesaurierungsanteile auswählen.

9. ANTEILSFORM

Die Anteile des Teilfonds werden in Form von Namensanteilzertifikaten ausgegeben.

10. ZEICHNUNGEN

Zeichnungen sind zu jedem Bewertungstichtag in ganzen Anteilen oder als Betrag möglich.

Der Zeichnungspreis wird nach dem ersten Nettoinventarwert bemessen, der nach dem Zeichnungsantrag ermittelt wird, sofern dieser vor 12:00 Uhr (luxemburgischer Zeit) an

einem Bankwerktag in Luxemburg eingeht, der dem Stichtag für die Ermittlung des Nettoinventarwerts vorausgeht.

Der Zeichnungspreis setzt sich aus dem Nettoinventarwert des Teilfonds zuzüglich eines Ausgabeaufschlags von maximal 2,5% zugunsten der Vertriebsstelle der Anteile zusammen.

11. RÜCKNAHMEN

Rücknahmen sind zu jedem Bewertungstichtag möglich.

Der Rücknahmepreis für die Anteile des betreffenden Teilfonds wird nach dem ersten Nettoinventarwert bemessen, der nach dem Rücknahmeantrag ermittelt wird, sofern dieser vor 12:00 Uhr (luxemburgischer Zeit) an einem Bankwerktag in Luxemburg eingeht, der dem Stichtag für die Ermittlung des Nettoinventarwerts vorausgeht.

Es kann eine Rücknahmegebühr von maximal 1% zugunsten der Verwaltungsstelle der SICAV erhoben werden.

12. UMWANDLUNGEN

Es kann eine Umwandlungs- oder Umtauschgebühr von maximal 0,5% auf den Wert der im Gegenzug erhaltenen Anteile zugunsten der Verwaltungsstelle der SICAV erhoben werden.

13. VERGÜTUNG DER DEPOTBANK

Die Depotbank erhält für ihre Dienstleistungen eine jährliche Gebühr in Höhe von 0,075% (ohne Steuern) des Gesamtvermögens der SICAV, wobei diese Vergütung für die Gesamtheit der Teilfonds jedoch mindestens 1.550.- EUR pro Monat beträgt. Diese Gebühr ist monatlich zahlbar und wird auf der Grundlage des durchschnittlichen Gesamtvermögens der SICAV im jeweiligen Monat berechnet.

14. VERGÜTUNG DER VERWALTUNGS- UND TRANSFERSTELLE

Die Gebühr der Verwaltungsstelle und der Transferstelle wird in degressiven Tranchen des Nettovermögens berechnet und beläuft sich auf maximal 0,075% (ohne Steuern) des Werts des Gesamtvermögens des Teilfonds, ohne jedoch 1.450.- EUR pro Monat unterschreiten zu können. Diese Gebühr ist monatlich zahlbar und wird auf der Grundlage des durchschnittlichen Nettovermögens des Teilfonds im jeweiligen Monat berechnet.

15. VERGÜTUNG DER VERWALTUNGSGESELLSCHAFT

Die BCEE ASSET MANAGEMENT S.A. erhält für ihre Anlageverwaltungsdienstleistungen eine Vergütung von maximal 0,24% jährlich, zahlbar am Ende jedes Monats auf der Grundlage des durchschnittlichen Nettovermögens im betreffenden Monat.

16. VERGÜTUNG DES ANLAGEBERATERS

Die LUX-FUND ADVISORY S.A. erhält für ihre Dienstleistungen eine Vergütung von maximal 0,76% jährlich, zahlbar am Ende jedes Monats auf der Grundlage des durchschnittlichen Nettovermögens im betreffenden Monat.

17. WESENTLICHE ANLEGERINFORMATIONEN (KIID)

Die SICAV erstellt ein Dokument mit den Wesentlichen Anlegerinformationen („Key Investor Information Document“ oder „KIID“), das insbesondere folgende Informationen zum Teilfonds umfasst:

- das Risiko- und Ertragsprofil;
- die Kosten;
- vergangene Wertentwicklungen.

18. BESTIMMUNG DES GESAMTRISIKOS

Das Gesamtrisiko wird nach dem Ansatz über die Verbindlichkeiten („Commitment Approach“) berechnet. Bei dieser Methode werden die Derivatpositionen in die entsprechenden Basiswertäquivalente umgerechnet. Das Gesamtrisiko der einzelnen Teilfonds auf Derivate, das auf 100% des jeweiligen Nettovermögens beschränkt ist, bemisst sich unter Berücksichtigung eventueller Kompensations- und Absicherungseffekte als absolute Summe der einzelnen Verbindlichkeiten.

ANHANG

KURZBESCHREIBUNG ZUM TEILFONDS LUX-PENSION Marché Monétaire (im Folgenden der „Teilfonds“)

1. KLASSIFIZIERUNG ALS GELDMARKTFONDS

Der Teilfonds ist gemäß den von der Verordnung definierten Kategorien als Standard-„Geldmarktfonds mit variablem Nettoinventarwert“ bzw. „VNAV-Geldmarktfonds“ klassifiziert.

2. ANLAGEZIEL

Das Ziel des Teilfonds ist es, Renditen zu erzielen, die mit denen des Geldmarkts vergleichbar sind, oder den Wert des angelegten Kapitals zu erhalten, indem hauptsächlich in auf EUR lautende Geldmarktinstrumente wie Schatzanweisungen oder Schatzbriefe und/oder in auf EUR lautende Anleihen kurzer Laufzeit investiert wird.

3. ANLAGEPOLITIK

Im Rahmen dieses Anlageziels legt LUX-PENSION Marché Monétaire sein Vermögen hauptsächlich in auf EUR lautenden Geldmarktinstrumenten wie Schatzanweisungen oder Geldmarktbriefen und/oder Kurzzeitanleihen an, die auf EUR lauten.

Die gewichtete durchschnittliche Restlaufzeit (WAL) der Anlagen darf zwölf Monate nicht überschreiten. Die gewichtete durchschnittliche Zinsbindungsdauer (WAM) des Anlagevermögens darf sechs Monate nicht überschreiten. LUX-PENSION Marché Monétaire kann daneben auch flüssige Mittel wie zum Beispiel auf EUR lautende Sicht- oder Termineinlagen halten. LUX-PENSION Marché Monétaire kann im Einklang mit Punkt III.2.A).5) dieses Prospekts in Geldmarkt-OGA/-OGAW investieren, sofern weniger als 10% des Nettovermögens des Teilfonds auf diese Anlagen entfallen.

Ein Minderanteil der wie vorstehend beschrieben angelegten Vermögenswerte des Teilfonds kann aus Wertpapieren von Emittenten mit Sitz und/oder Börsennotierung in Schwellenländern bestehen, wobei ein auf 10% des Nettovermögens beschränkter Anteil auf Geldmarkt-OGA/-OGAW mit Ausrichtung auf Schwellenländer entfallen kann.

Zum Ziel der Risikodeckung ist der Teilfonds überdies berechtigt, jede Art von Derivat auf Zinssätze, Wechselkurse, Währungen oder Indizes zu nutzen, die die vorgenannten Basiswerte nachbilden, und dies bis zu den im allgemeinen Teil des Prospekts aufgeführten Obergrenzen.

Es wird darauf hingewiesen, dass Derivate eine höhere Volatilität aufweisen als die ihnen zugrundeliegenden Basiswerte.

4. RISIKOPROFIL

LUX-PENSION Marché Monétaire zeichnet sich dadurch aus, dass seine Anlagen nahezu keine Volatilität aufweisen, was selbst auf kurze Sicht eine hohe Sicherheit des angelegten Kapitals gewährleistet. Im Gegenzug fällt das langfristige Wachstumspotenzial des Nettoinventarwerts (NIW) je Anteil im Vergleich zu den anderen Teilfonds von LUX-PENSION geringer aus.

Der Anteilinhaber trägt kein Wechselrisiko, da alle Anlagen ausschließlich auf EUR lauten.

Da der Teilfonds zu einem geringen Teil an Schwellenländermärkten investieren kann, ist die Investition in den Teilfonds mit einem erhöhten Risiko verbunden, da die Wertentwicklung der Anlagen von der politischen und wirtschaftlichen Lage in den betreffenden Schwellenländern beeinträchtigt werden kann.

5. PROFIL DES TYPISCHEN ANLEGRERS

Der Teilfonds LUX-PENSION Marché Monétaire ist insbesondere auf Anleger zugeschnitten, die großen Wert auf die Sicherheit ihres Kapitals legen. Er eignet sich vor allem für kurzfristige Anlagen. Darüber hinaus kann der Teilfonds im Rahmen von Artikel 111bis des Einkommensteuergesetzes LIR als Investitionsobjekt von Pensionssparplänen genutzt werden.

6. WÄHRUNG DES TEILFONDS

Die Referenzwährung des Teilfonds ist der EUR.

7. ZEICHNUNGS- UND RÜCKNAHMEWÄHRUNG

Zeichnungen und Rücknahmen von Anteilen des Teilfonds müssen in der Währung des Teilfonds erfolgen.

8. BEWERTUNGSSTICHTAG

Die Bewertung des Nettovermögens des Teilfonds sowie die Ermittlung des Ausgabe- und Rücknahmepreises erfolgen an jedem Bankwerktag in Luxemburg auf der Basis der letzten zum Zeitpunkt der Bewertung bekannten Kurse.

9. ANTEILSKLASSEN

Innerhalb des Teilfonds kann der Anleger ausschließlich Thesaurierungsanteile auswählen.

10. ANTEILSFORM

Die Anteile des Teilfonds werden in Form von Namensanteilzertifikaten ausgegeben.

11. ZEICHNUNGEN

Zeichnungen sind zu jedem Bewertungsstichtag in ganzen Anteilen oder als Betrag möglich.

Der Zeichnungspreis wird nach dem ersten Nettoinventarwert bemessen, der nach dem Zeichnungsantrag ermittelt wird, sofern dieser vor 12:00 Uhr (luxemburgischer Zeit) an

einem Bankwerktag in Luxemburg eingeht, der dem Stichtag für die Ermittlung des Nettoinventarwerts vorausgeht.

Der Zeichnungspreis setzt sich aus dem Nettoinventarwert des Teilfonds zuzüglich eines Ausgabeaufschlags von maximal 2,5% zugunsten der Vertriebsstelle der Anteile zusammen.

12. RÜCKNAHMEN

Rücknahmen sind zu jedem Bewertungsstichtag möglich.

Der Rücknahmepreis für die Anteile des betreffenden Teilfonds wird nach dem ersten Nettoinventarwert bemessen, der nach dem Rücknahmeantrag ermittelt wird, sofern dieser vor 12:00 Uhr (luxemburgischer Zeit) an einem Bankwerktag in Luxemburg eingeht, der dem Stichtag für die Ermittlung des Nettoinventarwerts vorausgeht.

Es kann eine Rücknahmegebühr von maximal 1% zugunsten der Verwaltungsstelle der SICAV erhoben werden.

13. UMWANDLUNGEN

Es kann eine Umwandlungs- oder Umtauschgebühr von maximal 0,5% auf den Wert der im Gegenzug erhaltenen Anteile zugunsten der Verwaltungsstelle der SICAV erhoben werden.

14. VERGÜTUNG DER DEPOTBANK

Die Depotbank erhält für ihre Dienstleistungen eine jährliche Gebühr in Höhe von 0,075% (ohne Steuern) des Gesamtvermögens der SICAV, wobei diese Vergütung für die Gesamtheit der Teilfonds jedoch mindestens 1.550.- EUR pro Monat beträgt. Diese Gebühr ist monatlich zahlbar und wird auf der Grundlage des durchschnittlichen Gesamtvermögens der SICAV im jeweiligen Monat berechnet.

15. VERGÜTUNG DER VERWALTUNGS- UND TRANSFERSTELLE

Die Gebühr der Verwaltungsstelle und der Transferstelle wird in degressiven Tranchen des Nettovermögens berechnet und beläuft sich auf maximal 0,04% (ohne Steuern) des Werts des Gesamtvermögens des Teilfonds, ohne jedoch 840.- EUR pro Monat unterschreiten zu können. Diese Gebühr ist monatlich zahlbar und wird auf der Grundlage des durchschnittlichen Nettovermögens des Teilfonds im jeweiligen Monat berechnet.

16. VERGÜTUNG DER VERWALTUNGSGESELLSCHAFT

Die BCEE ASSET MANAGEMENT S.A. erhält für ihre Anlageverwaltungsdienstleistungen eine Vergütung von maximal 0,10% jährlich, zahlbar am Ende jedes Monats auf der Grundlage des durchschnittlichen Nettovermögens im betreffenden Monat.

17. VERGÜTUNG DES ANLAGEBERATERS

Die LUX-FUND ADVISORY S.A. erhält für ihre Dienstleistungen eine Vergütung von maximal 0,45% jährlich, zahlbar am Ende jedes Monats auf der Grundlage des durchschnittlichen Nettovermögens im betreffenden Monat.

18. BESTEUERUNG

Der Teilfonds unterliegt einer Abonnementsteuer in Höhe von 0,01% pro Jahr, die vierteljährlich auf das Gesamtvermögen des Teilfonds zu entrichten ist, wie es sich am letzten Tag eines jeden Quartals darstellt.

19. WESENTLICHE ANLEGERINFORMATIONEN (KIID)

Die SICAV erstellt ein Dokument mit den Wesentlichen Anlegerinformationen („Key Investor Information Document“ oder „KIID“), das insbesondere folgende Informationen zum Teilfonds umfasst:

- das Risiko- und Ertragsprofil;
- die Kosten;
- vergangene Wertentwicklungen.

20. BESTIMMUNG DES GESAMTRISIKOS

Das Gesamtrisiko wird nach dem Ansatz über die Verbindlichkeiten („Commitment Approach“) berechnet. Bei dieser Methode werden die Derivatpositionen in die entsprechenden Basiswertäquivalente umgerechnet. Das Gesamtrisiko der einzelnen Teilfonds auf Derivate, das auf 100% des jeweiligen Nettovermögens beschränkt ist, bemisst sich unter Berücksichtigung eventueller Kompensations- und Absicherungseffekte als absolute Summe der einzelnen Verbindlichkeiten.